

'Königswahl' und Herzogserhebung Arnulfs von Bayern.

Das Zeugnis der älteren Salzburger Annalen zum Jahr 920

Von

ROMAN DEUTINGER

Bawarii sponte se reddiderunt Arnolfo duci et regnare eum fecerunt in regno Teutonicorum. Dieser knappe, oft zitierte Bericht der älteren Salzburger Annalen zum Jahr 920 hebt sich von anderen annalistischen Nachrichten aus dem frühen 10. Jahrhundert vor allem durch seine bemerkenswerte Rezeptionsgeschichte ab. Da die Quellenbasis für diesen besonders schriftarmen Zeitraum seit längerem nahezu unverändert geblieben war, bildete die Entdeckung des Annalentexts in einer Handschrift der Admonter Bibliothek durch Ernst Klebel im August 1921 eine echte Sensation¹, und dies in zweifacher Hinsicht: Zum einen sah man darin einen Hinweis darauf, daß der Bayer Arnulf etwa gleichzeitig mit dem Sachsen Heinrich I. zum König gewählt wurde, was man dann aus der Perspektive des Siegers als Gegenkönigtum Arnulfs bezeichnet hat²; zum andern lieferte die Quelle zugleich den

1) Ernst KLEBEL, Eine neuaufgefundene Salzburger Geschichtsquelle, Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 61 (1921) S. 1-22, wieder abgedruckt in: DERS., Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze (Schriftenreihe zur bayerischen LG 57, 1957) S. 123-143. Die jetzt maßgebliche Edition ist die von Harry BRESSLAU, Annales Iuvavenses maximi, MGH SS 30/2 (1934) S. 732-743, der Jahresbericht zu 920 auf S. 742.

2) Kritisch zu dieser Sicht erstmals Gunther WOLF, Das sogenannte „Gegenkönigtum“ Arnulfs von Bayern, MIÖG 91 (1983) S. 375-400.

scheinbar ältesten Beleg für den Begriff eines „Reichs der Deutschen“, ausgerechnet pünktlich zum 'Gründungsjahr' dieses Reichs, das in alter Tradition mit der Ablösung der fränkischen Herrscher durch den Sachsen Heinrich auf 919 datiert wurde. Schon im 12. Jahrhundert hatten manche den Dynastiewechsel als den Beginn einer neuen, nicht mehr fränkischen, sondern deutschen Epoche aufgefaßt³, und so sah man die Sache durchaus noch zur Zeit von Klebels Entdeckung.

Erst in den letzten Jahrzehnten hat man begonnen, die Frage der fränkisch-deutschen Kontinuität neu zu überdenken. In der sich seit den 1970er Jahren entspinneuden Kontroverse über „Die Anfänge der deutschen Geschichte“⁴, die bis heute nicht zum Abschluß gekommen ist, spielt das Zeugnis der älteren Salzburger Annalen mit der Nennung eines *regnum Teutonicorum* eine herausragende Rolle. Den einen dient es als Beweis dafür, daß schon im 10. Jahrhundert das ostfränkische Reich als ein deutsches aufgefaßt wurde, die anderen halten den Ausdruck für einen klaren Anachronismus und werden deshalb nicht müde, auf die prekäre Überlieferung des Texts in einer Handschrift erst des 12. Jahrhunderts zu verweisen, die genügend Spielraum für verändernde Eingriffe durch den Abschreiber läßt. So ist diese eine, in ihrer Zeit singuläre Junktur *regnum Teutonicorum* im Salzburg-Admonter Annalertext zu einem der am meisten diskutierten Begriffe

3) Vgl. Helmut BEUMANN, Die Bedeutung des Kaisertums für die Entstehung der deutschen Nation im Spiegel der Bezeichnungen von Reich und Herrscher, in: Aspekte der Nationenbildung im Mittelalter, hg. von Helmut BEUMANN und Werner SCHRÖDER (Nationes 1, 1978) S. 317-365, bes. S. 342-345, wieder abgedruckt in DERS., Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1966 – 1986 (1987) S. 66-114, bes. S. 91-94.

4) So der programmatische Titel des Aufsatzes von Carlrichard BRÜHL, in: SB Frankfurt 10 (1972) S. 147-181. Überblicke über den Gang der dadurch ausgelösten Diskussion geben neuerdings v. a. Joachim EHLERS, Die Entstehung des deutschen Reiches (Enzyklopädie deutscher Geschichte 31, 1994), bes. S. 66-69; Beiträge zur mittelalterlichen Reichs- und Nationsbildung in Deutschland und Frankreich, hg. von Carlrichard BRÜHL und Bernd SCHNEIDMÜLLER (Beihefte der HZ, N.F. 24, 1997); Bernd SCHNEIDMÜLLER, Völker – Stämme – Herzogtümer? Von der Vielfalt der Ethnogenesen im ostfränkischen Reich, MIÖG 108 (2000) S. 31-47; DERS., Am Ende der Anfänge. Schlußgedanken über ottonische Erfolge in Geschichte und Wissenschaft, in: Ottonische Neuanfänge. Symposium zur Ausstellung „Otto der Große, Magdeburg und Europa“, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER und Stefan WEINFURTER (2001) S. 345-374. Matthias SPRINGER, Fragen zur Entstehung des mittelalterlichen deutschen Reichs, Zs. für Geschichtswissenschaft 43 (1995) S. 405-420 verweist eindringlich auf die theoretischen Implikationen und Komplikationen, die sich allein aus der spezifischen Problemstellung ergeben.

in der deutschen Mittelalterforschung des 20. Jahrhunderts geworden, wohingegen die übrigen, syntaktisch eigentlich wichtigeren Teile der Aussage meist als wenig problematisch betrachtet werden.

Es soll deshalb an dieser Stelle nicht ein weiterer Beitrag zu der – ohnehin nur auf der Ebene der Theoriebildung lösbaren – Streitfrage geliefert werden, ob mit dem Jahr 919 das ostfränkische Reich durch ein deutsches abgelöst wurde; vielmehr soll gerade die eigentlich zentrale Aussage des Annalensatzes überprüft werden, der man zu entnehmen pflegt, daß Herzog Arnulf von den Bayern zum König erhoben worden ist. Zwar ist auch über diese Königswahl bzw. den sogenannten Königsplan Arnulfs viel geschrieben und viel gestritten worden, doch ging es dabei vornehmlich um die Frage, ob Arnulf damit eine Königsherrschaft über das gesamte ostfränkische Reich oder lediglich über Bayern beansprucht habe, während die Tatsache der Erhebung selbst kaum in Frage gestellt wurde. Man verzichtet nämlich bis heute weitgehend auf eine selbständige Behandlung und Beurteilung der Quellen und verläßt sich auf deren umfassende Zusammenstellung, Ordnung und Bewertung, die Kurt Reindel vor nunmehr fünfzig Jahren vorgelegt hat⁵. Wenn freilich dort zu den Jahren 919–921 lapidar behauptet wird, „König Heinrich I. zieht gegen den auch als König aufgestellten Arnulf von Bayern zweimal zu Feld und gelangt schließlich mit ihm zu einer friedlichen Verständigung“⁶, so beruht diese Aussage zwar auf intensivem Quellenstudium, kann dieses aber nicht ersetzen. Man darf nicht vergessen, daß auch eine noch so gründlich durchdachte Rekonstruktion der Ereignisse in einem anerkannten Standardwerk nicht die einzig mögliche ist, sondern immer erneuter Überprüfung bedarf.

Vor einer Beurteilung von Arnulfs Handeln in den Jahren um 920 muß deshalb der Versuch stehen, ebendieses Handeln so genau wie möglich aus den Quellen selbst heraus zu erkennen; erst dann sind weitergehende Fragestellungen sinnvoll. Dieser Versuch soll in vier

5) Kurt REINDEL, Die bayerischen Luitpoldinge 893-989. Sammlung und Erläuterung der Quellen (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, N.F. 11, 1953); vgl. DERS., Herzog Arnulf und das Regnum Bavariae, Zs. für bayerische LG 17 (1953/54) S. 187-252, wieder abgedruckt in: Die Entstehung des deutschen Reiches (Deutschland um 900), hg. von Hellmut KÄMPF (Wege der Forschung 1, 1956) S. 213-288; DERS., Bayern unter den Luitpoldingern, in: Handbuch der bayerischen Geschichte 1, hg. von Max SPINDLER (²1981) S. 277-302.

6) REINDEL, Luitpoldinge (wie Anm. 5) Nr. 61 S. 119.

Schritten unternommen werden: Zunächst ist die Frage zu beantworten, ob eine Königswahl Arnulfs tatsächlich stattgefunden hat (I), so dann ist festzustellen, ob er die Königswürde überhaupt angestrebt hat (II). Aufgrund der bei der Beantwortung dieser beiden Fragen gewonnenen Ergebnisse folgt dann eine neue Deutung des Annalenberichts zu 920 (IV), für die es allerdings zuerst notwendig sein wird, die Stellung Arnulfs in der vorausgehenden Zeit von 907 an gründlich zu überdenken (III).

I. Eine Königswahl Arnulfs?

Die Tatsache der Königswahl Arnulfs ist vom Bekanntwerden der Salzburger Annalen bis in jüngere Zeit nie bezweifelt worden. Die ersten, die sich ausdrücklich dagegen aussprachen, waren 1984 Hans Constantin Faußner und ihm folgend 1990 Carlrichard Brühl, beide allerdings mit einer recht kurzgefaßten und leicht anfechtbaren Begründung⁷. Da die einzige Abschrift, die uns die älteren Salzburger Annalen mit der Aussage *regnare eum fecerunt in regno Teutonicorum* überliefert, erst aus dem 12. Jahrhundert stammt, müsse das dort – zudem teilweise auf Rasur – stehende, im 10. Jahrhundert singuläre *regnum Teutonicorum* auf jeden Fall Ersatz für ein ursprüngliches *regnum Baiowariorum* sein, und eine Herrschaft über dieses Gebiet erfordere nicht die Königswürde. Ein entscheidender Baustein in dieser Argumentation ist allerdings die Annahme, daß *regnum Teutonicorum* nicht im Original der Quelle gestanden haben kann; da aber gerade dies strittig ist, fällt es den Gegnern der These leicht, nach Entziehung dieser Prämisse auch die Folgerungen daraus zu bezweifeln. Daher ist in den letzten Jahren eine gewisse Verunsicherung hinsichtlich Arnulfs Königtum erkennbar: Die Einwände werden meist kommentarlos wiedergegeben, zu einer Entscheidung dafür oder dagegen kann sich aber kaum jemand durchringen, und zu einer selbständigen Untersuchung

7) Hans Constantin FAUSSNER, Zum Regnum Bavariae Herzog Arnulfs (907-938), in: SB Wien 426 (1984) S. 1-33, hier S. 22 ff. und S. 28 ff.; Carlrichard BRÜHL, Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker (†1995), S. 418 ff., zum Charakter der Quelle ebd. S. 227-231. Freundlicher über sie urteilt Wilhelm WATTENBACH / Wilhelm LEVISON / Heinz LÖWE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, 6. Heft (1990) S. 819 f.

anhand der Quellen ist es seither nicht mehr gekommen⁸. Eine neuerliche Klärung der Frage, ob eine Wahl stattgefunden hat, scheint deshalb durchaus angebracht, auch wenn sie letztlich nicht mit einem neuen Ergebnis aufwarten kann, da ja beide denkbaren Alternativen, nämlich schlichtweg Ja oder Nein, bereits vorgeschlagen wurden. Welche verdient also den Vorzug?

Zunächst ist festzuhalten: Eine Königserhebung Arnulfs ist außerhalb dieser Salzburger Annalen nirgends bezeugt, weder in der gleichzeitigen alemannischen Annalistik, noch bei den wenig jüngeren ottonischen 'Hofhistoriographen', noch in der bayerischen Annalistik des Hochmittelalters, die sich auf ältere Vorlagen zurückverfolgen läßt. Man bräuchte nicht so deutlich auf diesen Umstand hinzuweisen, wenn sich die Aussage der Salzburger Annalen eindeutig und ausschließlich als Königswahl deuten ließe. Muß aber mit dem dort stehenden *regnare* unbedingt die Erlangung der Königswürde gemeint sein? Die Salzburger Annalen selbst geben keinen eindeutigen Aufschluß, wählen sie doch stets eine andere, unzweideutige Formulierung, wenn von einer tatsächlichen Königserhebung die Rede ist⁹. Daß

8) Vgl. u. a. EHLERS, Entstehung (wie Anm. 4) S. 17 f.; Rudolf HIESTAND, Preßburg 907. Eine Wende in der Geschichte des ostfränkischen Reiches?, Zs. für bayerische LG 57 (1994) S. 1-20, hier Exkurs S. 19 f.; Egon BOSHOF, Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte 27, 1997) S. 66; Stuart AIRLIE, The Nearly Men: Boso of Vienne and Arnulf of Bavaria, in: Nobles and Nobility in Medieval Europe. Concepts, Origins, Transformations, hg. von Anne J. DUGGAN (2000) S. 25-41, bes. S. 40 f.; Johannes LAUDAGE, Otto der Große (912-973). Eine Biographie (2001) S. 83 f. Nicht erwähnt werden die Einwände bei Wilhelm STÖRMER, Ostfränkische Herrschaftskrise und Herausforderung durch die Ungarn, in: Baiern, Ungarn und Slawen im Donauraum (Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs 4, 1991) S. 55-75; Kurt REINDEL, Arnulf – Herzog von Bayern († 937), in: Berühmte Regensburger. Lebensbilder aus zwei Jahrtausenden, hg. von Karlheinz DIETZ und Gerhard H. WALDHERR (1997) S. 27-34; Gerd ALTHOFF, Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat (2000); Jörg JARNUT, Ein Treppenwitz? Zur Deutung der Reichsbezeichnung *regnum Teutonicorum* in den Salzburger Annalen, in: Von Sacerdotium und Regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter. Festschrift für Egon Boshof zum 65. Geburtstag, hg. von Franz-Reiner ERKENS und Hartmut WOLFF (Passauer Historische Forschungen 12, 2002) S. 313-323. Der einzige, der sich Brühl ausdrücklich anschließt, ist anscheinend Herwig WOLFRAM, Salzburg, Bayern, Österreich. Die *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* und die Quellen ihrer Zeit (MIÖG Ergänzungsband 31, 1995) S. 389 f. mit Anm. 301.

9) *Annales Iuvavenses maximi ad a. 812: PERNHARDUS REX FACTUS EST IN ITALIA* (wie Anm. 1) S. 738; ad a. 887: *ARNOLFUS REX FACTUS EST* (S. 742); vgl. auch ad a. 844: *reg-*

damit aber auch die Herrschaft eines Herzogs gemeint sein kann, ergibt sich klar aus den bayerischen Urkunden des 8. Jahrhunderts, die in überwältigender Anzahl – in den Freisinger Traditionen sogar regelmäßig – nach der Herrschaft der agilolfingischen Herzöge in Bayern datieren mit der Formel *regnante domno duce Odilone* bzw. *Tassilone*¹⁰; dort werden zumeist auch die Jahre nach den *anni regni* des Herzogs bestimmt¹¹.

Wer nun einwenden möchte, daß diese Belege von *regnare* für die herzogliche Herrschaftsausübung alle über hundert Jahre vor der Zeit Arnulfs liegen, sei darauf verwiesen, daß es, wenngleich wesentlich seltener, Vergleichbares auch aus dem 10. Jahrhundert gibt. Die Akten der beiden Synoden, die 932 in Regensburg und Dingolfing abgehalten wurden, datieren nämlich *regnante Arnolfo venerabili duce anno X* bzw. *regnante Arnolfo duce in Bauaria*¹². Sogar Arnulfs eigene Herzogsherrschaft wurde demnach von zweifelsfrei zeitgenössischen, authentischen und sozusagen amtlichen Texten mit dem Wort *regnare* bezeichnet. Verläßt man das politische Feld, so sieht man, daß *regnare*

nante Ludowico rege Baiowarie regionis (S. 741). Weniger bestimmt ad a. 750: *Pippinus elevatus est* (S. 732).

10) Für Odilo nur einmal: Gebhard RATH / Erich REITER (Hg.), Das älteste Traditionsbuch des Klosters Mondsee (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 16, 1989) Nr. 39 (S. 143). Für Tassilo oft, z. B. ebd. Nrr. 1 (S. 100), 4 (S. 103), 29 (S. 129), 38 (S. 137), 42 (S. 146), 78 (S. 182), 95 (S. 199), 100 (S. 204), 110 (S. 215); Theodor BITTERAU (Hg.), Die Traditionen des Hochstifts Freising 1 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, N.F. 4/1, 1905) Nrr. 5 (S. 31), 6 (S. 32), 10 (S. 37), 12 (S. 40), 13a (S. 41), 14a (S. 42), 17 (S. 45), 19 (S. 48), 24a (S. 53), 24c (S. 54), 28 (S. 56), 29 (S. 57), 30 (S. 58) usw. bis Nr. 96 (S. 115); Alois WEISSTHANNER (Hg.), Die Traditionen des Klosters Schäftlarn 760-1305 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, N.F. 10/1, 1953) Nr. 1b (S. 6).

11) Traditionen von Mondsee (wie Anm. 10) Nrr. 13 (S. 112), 33 (S. 133), 44 (S. 148), 85 (S. 188). In Nr. 116 (S. 221) läßt Tassilo selbst eine Urkunde datieren *anno regni mei*; Traditionen von Freising (wie Anm. 10) Nrr. 7 (S. 34), 8 (S. 35), 9 (S. 36), 10 (S. 37), 11 (S. 39), 14a (S. 42), 15 (S. 43), 17 (S. 45), 20 (S. 48), 31 (S. 60), 33 (S. 61) usw. bis Nr. 105a (S. 121); vgl. auch Nr. 106 (S. 123): *in anno quo regnum obtinuit*, und Nr. 127b (S. 138): *anno quo translatus est Tassilo dux de regno suo*; Max HEUWIESER (Hg.) Die Traditionen des Hochstifts Passau (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, N.F. 6, 1930) Nrr. 15 (S. 14), 16 (S. 15), 17 (S. 16).

12) Regensburg MGH Conc. 6/1 (1987) S. 95, Dingolfing ebd. S. 120. Vgl. auch die Vita Corbiniani retractata aus dem frühen 10. Jh., c. 26, hg. von Bruno KRUSCH, MGH SS rer. Merov. 6 (1923) S. 626: *Hubertus quoque cum regnare cooperat*, für einen Herzog des 8. Jh.

nicht nur jede Form der staatlichen Herrschaftsausübung bezeichnen kann¹³, sondern sogar in einem ganz allgemeinen Sinn für das starke (und damit beherrschende) Vorhandensein, das Obwalten von abstrakten Phänomenen verwendet wird¹⁴. Natürlich kann *regnare* Königsherrschaft bedeuten und dürfte in diesem Sinn auch am häufigsten gebraucht worden sein, ist doch schon nach frühmittelalterlichem Verständnis das Wort von *rex* abgeleitet¹⁵; es kann aber auch alle anderen Formen von Herrschaft außer der königlichen meinen. Es ist, kurz gesagt, eine Leerformel, deren sachlicher Inhalt von Fall zu Fall einzeln bestimmt werden muß.

Wenn nun keinerlei anderweitige Nachrichten über eine Königserhebung Arnulfs existieren, dann gibt es auch keinerlei Anlaß, das *regnare* der Salzburger Annalen in diesem Sinn zu verstehen. Das Wort selbst ist jedenfalls zu vieldeutig, um allein als sicherer Nachweis zu genügen; es eröffnet im Gegenteil einen weiten Spielraum, innerhalb dessen die Aussage des Annalisten inhaltlich bestimmt werden kann.

Für diese inhaltliche Bestimmung ist es zunächst wichtig zu wissen, auf welches Gebiet sich Arnulfs Herrschaft dem Annalertext zufolge

13) Isidor, *Etymologiae* IX 3, 7, hg. von Wallace M. LINDSAY, *Isidori Hispalensis episcopi Etymologiarum sive Originum Libri XX 1* (1911): *Regnaverunt autem annis quadringentis sexaginta septem* (in bezug auf die römischen Konsuln); auch von den römischen Kaisern heißt es (z. B. bei Jordanes, *Historia Romana*, MGH Auct. ant. 5/1 S. 1-52) regelmäßig *regnavit* u. ä. Dementsprechend ist *regnum* nicht nur die Königsherrschaft oder das Königreich, sondern „der Staats- oder Reichsbegriff des frühen Mittelalters schlechthin“, vgl. Hans-Werner GOETZ, *Regnum: Zum politischen Denken der Karolingerzeit*, ZRG Germ. 104 (1987) S. 110-189, das Zitat S. 176.

14) Einige wenige Beispiele aus dem 9. und 10. Jahrhundert: Sedulius Scottus († nach 870), *Liber de rectoribus Christianis* c. 19, hg. von Siegmund HELLMANN, Sedulius Scottus (Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters 1/1, 1906) S. 88: *Laeta pax ubique regnat*; DERS., *Collectaneum miscellum I* 74, hg. von Dean SIMPSON (CC Cont. Med. 67) S. 10: *regnat dissensio*; Radbod von Utrecht († 917), Tomellus c. 7 (Migne PL 132 Sp. 553 A): *humilitas regnat*; Rather von Verona († 974), *Praeloquia* IV 28, hg. von Peter L. D. REID (CC Cont. Med. 46A) S. 134: *regnante peccato in mortali eius corpore*. Bei den Kirchenvätern und in ihrer Nachfolge findet sich ein entsprechender Gebrauch von *regnare* überaus oft; vgl. schon biblisch Prov. 31, 4: *nullum secretum est, ubi regnat ebrietas*.

15) Isidor, *Etymologiae* IX 3, 1 (wie Anm. 13): *Regnum a regibus dictum. Nam sicut reges a regendo vocati, ita regnum a regibus*. Dementsprechend z. B. im frühen 10. Jh. in den Corveyer Annalen ad a. 918, hg. von Joseph PRINZ, *Die Corveyer Annalen* (Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung 7, 1982) S. 111: *Heinricus regnare cepit*.

erstreckt hat. Hier sind wir nun leider gerade auf das problematische *regnum Teutonicorum* verwiesen, das schon zu so vielen Diskussionen Anlaß gegeben hat. Das Dilemma bei der Interpretation besteht darin, daß es in der später geläufigen Bedeutung eines 'Reichs der Deutschen' im frühen 10. Jahrhundert ein Anachronismus wäre, da ein deutsches Volk als Grundlage dieses Reichs ja erst noch gebildet werden mußte; verbannt man es jedoch als späteren Zusatz aus dem Text der Annalen, bleibt dem Interpreten nichts als eine Leerstelle übrig. Den Weg aus diesem Dilemma hat einleuchtend Herwig Wolfram gewiesen. Da einerseits nichts dazu berechtigt, das *regnum Teutonicorum* als Überlieferungsfehler zu eliminieren, andererseits ein 'Reich der Deutschen' an dieser Stelle um mindestens hundert Jahre zu früh käme, bleibt als dritte Möglichkeit, ihm eine andere Bedeutung als die später übliche abzugewinnen. Deutet man die *Teutonici* aus der Salzburger Perspektive der romanisch-slawisch-bayerischen Kontaktzone heraus nämlich nicht als Deutsche, sondern als ('deutsch'-sprechende) Bayern, so löst sich der Knoten: Der Anachronismus der noch nicht existierenden Deutschen entfällt, und eine Herrschaft Arnulfs über das bayerische Stammesgebiet paßt einwandfrei in den geschichtlichen Rahmen, wie ihn die übrigen Quellen bereitstellen, während eine Übertragung der Herrschaft im gesamten ostfränkischen Reich allein durch die Bayern ohne die Hinzuziehung von Vertretern anderer Stämme ohnehin nur schwer vorstellbar ist¹⁶.

Ebenso entscheidend für die inhaltliche Bestimmung der Annalenaussage über Arnulfs Herrschaftsübernahme wie die räumliche Erstreckung ist auch ihre zeitliche Festlegung. Das Jahr 920, das ja ein-

16) Herwig WOLFRAM, Bayern, das ist das Land, genannt die Nēmci. Gedanken zu „in regno Teutonicorum“ aus Cod. Admont. 718, Österreichische Osthefte 33 (1991) S. 598-604; DERS., Salzburg (wie Anm. 8) S. 59-66; DERS., Tirol, Bayern und die Entstehung des deutschen Volksbegriffs, Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum 78 (1998) S. 115-129, bes. S. 122 ff.; ihm folgend Johannes FRIED, Die Königserhebung Heinrichs I. Erinnerung, Mündlichkeit und Traditionsbildung im 10. Jahrhundert, in: Mittelalterforschung nach der Wende 1989, hg. von Michael BORGOLTE (HZ, Beihefte N.F. 20, 1995) S. 267-318, hier S. 314 Anm. 184 [eine kürzere Fassung ohne Anmerkungen schon unter dem Titel: Die Kunst der Aktualisierung in der oralen Gesellschaft. Die Königserhebung Heinrichs I. als Exempel, GWU 44 (1993) S. 493-503]; Karl BRUNNER, Herzogtümer und Marken. Vom Ungarnsturm bis ins 12. Jahrhundert (Österreichische Geschichte 907-1156, 1994) S. 55 f. JARNUT, Treppenwitz (wie Anm. 8) geht auf Wolframs These nicht ein; sein eigener Versuch, *regnum Teutonicorum* als Ostfrankenreich ohne Bayern zu deuten, überzeugt nicht.

deutig so im Text steht, hat noch kaum jemand ernsthaft dafür in Erwägung gezogen. Diejenigen, die eine Königswahl Arnulfs aus dem Text herauslesen wollten, haben das Jahr einfach zu 919 korrigiert, da für sie selbstverständlich war, daß eine solche Wahl ungefähr gleichzeitig mit der Heinrichs in Fritzlar stattgefunden haben müßte, und da ja auch die vorausgehende Nachricht vom Tod König Konrads I. zu 919 statt richtig zu 918 gesetzt ist. Entfällt das erste Argument schon allein aufgrund der Tatsache, daß Arnulf wohl gar nicht zum König gewählt worden ist (und selbst wenn, hätte dies ja auch ein Jahr nach der Erhebung Heinrichs geschehen können), so ist auch das zweite nicht wirklich stichhaltig. Konrad ist am 23. Dezember 918 gestorben, also gerade einmal zwei Tage, ehe nach bayerischer Jahresberechnung das neue Jahr 919 begann. Da die Nachricht von seinem Tod sich mit hin erst im Lauf des folgenden Jahres verbreitet haben kann, ist es nicht allzu verwunderlich, daß eine ganze Reihe von zeitgenössischen Chronisten, nicht nur der Salzburger, das Ereignis zum Jahr 919 in ihre Codices eintrug¹⁷. Dieser leicht aufzuklärende Fehler berechtigt folglich nicht ohne weiteres zur Änderung des überlieferten Jahres 920 in 919.

Es bedeutet aber einen noch beträchtlich schwereren Eingriff in die Überlieferung, wenn neuerdings der Bericht statt zu 920 auf das Jahr 917 bezogen wird¹⁸. Nun ist aber das einzige Argument für eine Verschiebung um drei Jahre nach vorne, daß „die Nachricht der Salzburger Annalen ohnehin besser zum Jahre 917“ paßt, weil in diesem Jahr Arnulf aus seinem ungarischen Exil zurückgekehrt und als Herrscher Bayerns anerkannt worden sei¹⁹. Zur Seite gestellt wird dem ein Satz bei Liutprand von Cremona, demzufolge Arnulf bei der Rückkehr aus Ungarn von seinen Landsleuten zum Königtum gedrängt worden wäre. Doch gehört diese Aussage nicht, wie bei Faußner und Brühl nachzulesen²⁰, zum Jahr 917, sondern eindeutig in die Zeit nach Konrads

17) Vgl. Georg WAITZ, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I.* (31885) S. 201 f.

18) Erstmals FAUSSNER, *Regnum Bavariae* (wie Anm. 7) S. 22 f.; danach BRÜHL, *Deutschland* (wie Anm. 7) S. 420 f.; BRUNNER, *Herzogtümer und Marken* (wie Anm. 16) S. 56; WOLFRAM, *Salzburg* (wie Anm. 8) S. 390; Herwig WOLFRAM, *Bavaria in the tenth and early eleventh centuries*, in: *The New Cambridge Medieval History 3*, hg. von Timothy REUTER (1999) S. 293-309, hier S. 301.

19) So BRÜHL, *Deutschland* (wie Anm. 7) S. 420.

20) FAUSSNER, *Regnum Bavariae* (wie Anm. 7) S. 22; BRÜHL, *Deutschland* (wie Anm. 7) S. 420.

Tod: Erst nachdem Liutprand von der Designation Heinrichs durch Konrad und der folgenden Königserhebung berichtet hat, schließt er diesen Bericht an mit den Worten *Hoc eodem tempore*²¹. Er gibt also keineswegs einen Anhaltspunkt für die Datierung des Ereignisses auf 917, sondern reiht es, genau wie die Salzburger Annalen selbst, erst nach dem Tod Konrads ein. Schließlich wäre eine Änderung der relativen Chronologie in den Salzburger Annalen erst dann zu rechtfertigen, wenn man sicher wäre, daß ihr Bericht sich nur auf die Auseinandersetzungen Arnulfs mit Konrad 916/17 beziehen kann, was aber gerade durch die Änderung erst bewiesen werden soll.

Es bleibt dabei: Nichts berechtigt, die Aussage der älteren Salzburger Annalen zum Jahr 920 im Sinne einer Königserhebung Arnulfs zu deuten; das Wort *regnare* allein reicht dafür keinesfalls aus. Vielmehr ist ihnen nicht mehr, aber auch nicht weniger zu entnehmen, als daß Arnulf in Bayern als Herrscher allgemein anerkannt wurde, wobei Titel und Inhalt dieser Herrschaft nicht aus dem Begriff *regnare* oder dem übrigen Text der Annalen abzulesen sind, sondern anhand anderer Quellen erschlossen werden müssen. Eine Änderung der überlieferten Jahreszahl 920 in 919 oder gar 917 ist zwar prinzipiell nicht auszuschließen, bleibt aber völlig willkürlich, solange keine wirklich triftigen inhaltlichen Gründe für sie sprechen.

II. Ein Königsplan Arnulfs?

Eine ganz andere, vom Bericht der Salzburger Annalen unabhängige Frage ist es, ob Arnulf nach dem Tod Konrads versucht hat, die Königswürde zu erlangen. Dieser Königsplan Arnulfs wird von so vielen Quellen berichtet, daß man bisher noch nie ernsthaft an ihm gezweifelt hat, sondern nur diskutiert, ob die angestrebte Königsherrschaft sich auf das gesamte ostfränkische Reich oder lediglich auf Bayern erstrecken sollte²². Liutprand von Cremona, der den Ereignissen zeitlich

21) Liutprand, *Antapodosis* II 21, vgl. unten Anm. 23. Derselbe Einwand schon bei Matthias BECHER, *Rex, Dux und Gens. Untersuchungen zur Entstehung des sächsischen Herzogtums im 9. und 10. Jahrhundert* (Historische Studien 444, 1996) S. 214.

22) Die Quellen sind zusammengestellt bei REINDEL, *Luitpoldinger* (wie Anm. 5) Nr. 61 S. 119-126, wobei jedoch die meisten nur von einer Rebellion Arnulfs sprechen, nicht von seinen Königsaspirationen. Zur neueren Diskussion vgl.

am nächsten steht und am ausführlichsten darüber berichtet, schreibt: „Zur selben Zeit [nach Konrads Tod und Heinrichs Wahl] kehrte Arnulf mit Frau und Kindern aus Ungarn zurück und wurde von den Bayern und von den Ostfranken ehrenvoll empfangen. Und er wurde nicht allein empfangen, sondern von ihnen nachdrücklich ermuntert, König zu werden. ... In der Tat wollte er auch selber König werden“²³. Nun ist freilich bekannt, daß Liutprand kein neutraler Beobachter der Vorgänge ist, sondern am und für den Hof Ottos des Großen schrieb, also des Sohnes gerade desjenigen, gegen den sich der Vorsatz Arnulfs gerichtet hätte²⁴. Da er diese Beschuldigung einem Gegner seines 'Helden' aus durchsichtigen Gründen untergeschoben haben könnte, ist um so eindringlicher zu prüfen, wie sich die übrigen Nachrichten über Arnulfs Königsplan zum Bericht Liutprands verhalten. Diese Zeugnisse sind, das muß betont werden, durchweg viel jünger und lassen sich zu wenigen überlieferungsgeschichtlichen Gruppen zusammenfassen.

Die erste Gruppe läßt sich ganz eindeutig auf die Lektüre des Liutprand-Textes zurückführen. Frutolf von Michelsberg zitiert an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert die genannte Passage zum Jahr 920 wörtlich aus seiner Vorlage und ergänzt sie durch Informationen aus der Vita des heiligen Ulrich, die ihm in der Fassung Gebhards von Augsburg vorlag, unterliegt dabei aber einem doppelten Mißverständnis. Für das eine kann er nichts: Der ältesten Ulrichsvita aus der Feder seines Vertrauten, des Augsburger Dompropstes Gerhard, zufolge

Josef SEMMLER, *Francia Saxonique oder Die ostfränkische Reichsteilung von 865/76 und die Folgen*, DA 46 (1990) S. 337-374, hier S. 351-354; HIESTAND, *Preßburg* (wie Anm. 8) S. 19 f.; BECHER, *Rex* (wie Anm. 21) S. 214 ff.; Hermann JAKOBS, *Theodisk im Frankenreich* (Schriften der Philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 6, 1998) S. 69 f.; Ludwig HOLZFURTER, *Die Luitpoldinger. Der Beginn des hochmittelalterlichen Bayern*, in: *Die Herrscher Bayerns. 25 historische Portraits von Tassilo III. bis Ludwig III.*, hg. von Alois SCHMID und Katharina WEIGAND (2001) S. 43-57, hier S. 52 f.

23) Liutprand, *Antapodosis* II 21, hg. von Joseph BECKER, MGH SS rer. Germ. 41 (1915) S. 47 bzw. hg. von Paolo CHIESA (CC Cont. Med. 156, 1998) S. 44: *Hoc eodem tempore Arnaldus cum uxore et filiis Hungaria rediens honorifice a Bagoariis atque ab orientalibus suscipitur Francis. Neque enim solum suscipitur, sed, ut rex fiat, ab iis vehementer hortatur. ... Cuperat sane et ipse rex fieri.*

24) Zur anti-arnulfischen Tendenz vgl. Alois SCHMID, *Das Bild des Bayernherzogs Arnulf (907-937) in der deutschen Geschichtsschreibung von seinen Zeitgenossen bis zu Wilhelm von Giesebrecht* (Regensburger Historische Forschungen 5, 1976) S. 27 f.

hatte der heilige Petrus in einem Traumgesicht Ulrichs König Heinrich I. mit einem Schwert ohne Knauf verglichen, da sein Königtum ohne geistliche Weihe geblieben war und er deshalb, so der kritische Gehalt der ganzen Passage, den Schutz der Kirchen vor der Beraubung durch den Bayernherzog Arnulf vernachlässigte²⁵. Werden hier also in bezug auf Arnulf allein seine Säkularisationen aus bayerischem Kirchengut beklagt, so gibt die jüngere Fassung der Vita durch Gebhard dem Bild eine neue Stoßrichtung: Das Schwert mit Knauf steht bei ihm für den (in seiner Vorstellung) gesalbten König (also Heinrich), das ohne Knauf hingegen für Arnulf, der als *invasor regni* vergeblich gegen die königliche Partei angekämpft habe²⁶. Während diese Stelle, die ohnehin nur auf einer Verwechslung der in der Vorlage genannten Personen beruht²⁷, über die Motivation von Arnulfs Auflehnung im Vagen bleibt, (miß-)verstehen Frutolf von Michelsberg sie nun gerade so, wie es ihm die Kenntnis Liutprands nahelegt: Arnulf habe sich – vergeblich – bemüht, König zu werden²⁸. In dieser zugespitzten Form fanden spätere Geschichtsschreiber die Aussage bei Frutolf vor. Zwei davon haben sie wörtlich zitiert: Mitte des 12. Jahrhunderts der *Annalista Saxo*²⁹, nochmals hundert Jahre später dann Hermann von Niederaltaich. Wenn letzterer im folgenden Satz denselben Vorwurf auch noch mit eigenen Worten äußert, so ist dies natürlich durch seine Kenntnis Frutolfs hinreichend zu erklären³⁰. Ein dritter Leser Frutolfs bedarf besonderer Erwähnung, weil sein Werk besonderen Einfluß erlangt hat: Otto von Freising, dessen Weltchronik in ganz Süddeutschland verbreitet war und zahlreichen späteren Geschichtswerken in

25) Gerhard von Augsburg, *Vita Sancti Uodalrici*. Die älteste Lebensbeschreibung des heiligen Ulrich, c. I 3, hg. von Walter BERSCHIN und Angelika HÄSE (1993) S. 108.

26) Die Stelle hg. von Georg WAITZ, MGH SS 4 (1841) S. 389 Anm. 14.

27) Wolfgang GIESE, *Ensis sine capulo*. Der ungesalbte König Heinrich I. und die an ihm geübte Kritik, in: *Festschrift für Eduard Hlawitschka zum 65. Geburtstag* (Münchener Historische Studien, Abteilung Mittelalterliche Geschichte 5, 1993) S. 151-164, bes. S. 159.

28) Ekkehardi *Chronicon universale ad a. 920*, hg. von Georg WAITZ, MGH SS 6 (1844) S. 180: *qui rex fieri frustra cupiens, invasor regni exitit*. Zu Frutolfs Bild von Arnulf und seinem Einfluß vgl. SCHMID, Arnulf (wie Anm. 24) S. 48 ff.

29) *Annalista Saxo ad a. 919*, hg. von Georg WAITZ, MGH SS 6 (1844) S. 594.

30) *Hermannus de institutione monasterii Altahensis*, hg. von Philipp JAFFÉ, MGH SS 17 (1861) S. 370: *affectante itaque ipso imperium*, was schon Harry BRESSLAU, *Die ältere Salzburger Annalistik*, Abh. Berlin 1923 Nr. 2 (1923) S. 58 Anm. 3 mit Frutolf-Rezeption erklärt hat.

Bayern und Österreich als Informationsquelle gedient hat³¹. Die Chronik Frutolfs ist die wichtigste Grundlage für seine Darstellung, die er über viele Seiten hinweg zitiert und paraphrasiert, so auch in bezug auf Arnulf, seine Säkularisationen und seinen Königsplan³². Die Verwendung des Gleichnisses vom Schwert ohne Knauf, und zwar in der mißverstandenen Gestalt, wie sie sich bei Frutolf findet, zeigt außerdem, daß er diesen gelesen hat und nicht Liutprands Antapodosis direkt, obwohl dieses Werk in der Freisinger Dombibliothek vorhanden gewesen wäre³³.

Die Quellen zu Arnulfs Königsplan aus der zweiten Gruppe sind sämtlich am selben Ort entstanden, nämlich im Benediktinerkloster Tegernsee, das unter Arnulfs Säkularisationen besonders zu leiden hatte; zumindest ist die Liste der Güter, die dem Kloster entfremdet wurden, besonders umfangreich. Diese Liste wurde, wie die darin vorkommenden Personennamen erschließen lassen, etwa zwischen 1020 und 1035 angelegt, und darum gilt ihre historische Vorrede, die Arnulf ebenfalls ein Streben nach der Königswürde unterstellt, als frühes und gewichtiges, noch dazu von Liutprand scheinbar unabhängiges Zeugnis für ebendieses Streben³⁴. Nun könnte man bereits der gedruckten

31) Zur handschriftlichen Verbreitung vgl. *Otonis episcopi Frisingensis Chronica sive Historia de duabus civitatibus*, hg. von Adolf HOFMEISTER, MGH SS rer. Germ. 45 (1912) S. XXIII-LXXXV, zur Benutzung Brigitte SCHÜRMAN, Die Rezeption der Werke Ottos von Freising im 15. und frühen 16. Jahrhundert (*Historische Forschungen* 12, 1986), wo S. 126 ff. auch die Rezeption des 12. bis 14. Jahrhunderts zusammengestellt ist. Zum großen Einfluß Ottos auf das spätere Arnulf-Bild vgl. bes. SCHMID, Arnulf (wie Anm. 24) S. 50-62.

32) Otto, Chronik VI 18 (wie Anm. 31) S. 279; vgl. SCHMID, Arnulf (wie Anm. 24) S. 50-53.

33) Zum Freisinger Liutprand-Codex vgl. ausführlich Paolo CHIESA, *Liutprando di Cremona e il codice di Frisinga Clm 6388 (CC Autographa Medii Aevi 1, 1994)*. Ob Otto Liutprand in seiner Chronik benutzt hat, ist nicht sicher; die einzige vom Herausgeber genannte Parallele in VI 15 (wie Anm. 31) S. 275 ist nicht recht überzeugend.

34) Hg. von Wilhelm BECK, *Tegernseeische Güter aus dem 10. Jahrhundert*, *Archivalische Zs.*, N.F. 20 (1914) S. 81-105, hier S. 88-90, wiederholt bei REINDEL, Luitpoldinger (wie Anm. 5) Nr. 49 S. 86 f.; der Vorspann nur bei Hieronymus PEZ, *Scriptores rerum Austriacarum* 1 (1721) S. 741 (unter falschem Titel wiederholt bei REINDEL, Luitpoldinger Nr. 60 S. 123). Als Zeugnis für Arnulfs Königsplan wird die Stelle angeführt von Johann Friedrich BÖHMER / Emil VON OTTENTHAL, *Die Regesten des Kaiserreiches unter den Herrschern aus dem sächsischen Hause 919-1024*, Erste Lieferung (Reg. Imp. 2/1, 1893) S. 4; Walter BÖHME (Hg.), *Die deutsche Königserhebung im 10.-12. Jahrhundert*, Heft 1: Die

Literatur entnehmen, daß von den beiden Handschriften, welche die Liste überliefern, nur eine den Hinweis auf Arnulfs Königsplan enthält, und daß diese Abschrift erst ins beginnende 12. Jahrhundert gehört, die Vorrede also hundert Jahre jünger als die Liste selbst sein dürfte³⁵. Endgültige Klarheit schafft aber erst ein Blick in diese Handschrift selbst. Dort kann man von der ursprünglichen Hand des frühen 12. Jahrhunderts lesen³⁶:

Anno dominice incarnationis septingentesimo quinquagesimo quarto translatus est beatus Quirinus cum aliis sanctorum corporibus et reliquiis Tegrinse; qui locus a nobilissimis germanis fratribus Adalperto et Otkario fundatus et undecim milibus octingentis sexaginta sex mansis est dotatus. Ex his vero Arnolfus dux et tyrannus lesa maiestate regni tempore regis Heinrichi loca subscripta diripuit et ceteris principibus in beneficium tradidit.

Hier ist also nur von Arnulfs Säkularisationen, seiner tyrannischen Herrschaft und seiner Auflehnung gegen König Heinrich die Rede, nicht von einem Königsplan. Erst eine leicht von der ursprünglichen zu unterscheidende, deutlich jüngere Hand des ausgehenden 12. Jahrhunderts hat nach dem *Arnolfus dux et tyrannus* den Zusatz eingefügt *dum regalem affectaret dignitatem*; der Zusatzcharakter der entscheidenden Worte geht aber aus den bisherigen Drucken des Texts nicht hervor. Das vermeintlich so frühe Zeugnis ist also in Wirklichkeit fast zwei Jahrhunderte jünger als gedacht und fügt sich damit ohne weiteres in die Tegernseer Tradition ein, die seit dem späten 12. Jahrhundert mehrfach auf Arnulfs Königsstreben zu sprechen kommt. Den Reigen eröffnen die Quirinalien des Metellus, in denen der Autor (in den Jahren von etwa 1165 an) Leben und Wunder des Klosterpatrons Quirinus sowie wichtige Stationen der Klostergeschichte in kunstvolle

Erhebungen von 911 bis 1105 (Historische Texte Mittelalter 14/1, 1970) S. 20; BRÜHL, Deutschland (wie Anm. 7) S. 421 Anm. 68; HIESTAND, Preßburg (wie Anm. 8) S. 19, jeweils mit Datierung ins 11. Jh.

35) BECK, Tegernseesische Güter (wie Anm. 34) S. 83 Anm. 2; vgl. auch SCHMID, Arnulf (wie Anm. 24) S. 45 und Johann WEISSENSTEINER, Tegernsee, die Bayern und Österreich. Studien zu Tegernseer Geschichtsquellen und der bayerischen Stammesgeschichte (Archiv für Österreichische Geschichte 133, 1983) S. 82. Zur Handschrift vgl. Henri BARRÉ, Les homéliaires carolingiens de l'école d'Auxerre (Studi e testi 225, 1962) S. 27; Christine Elisabeth EDER, Die Schule des Klosters Tegernsee im frühen Mittelalter im Spiegel der Tegernseer Handschriften, StMGBO 83 (1972) S. 6-155, hier S. 120 f. Nr. 106.

36) München, Bayerische Staatsbibl., Clm 19107, fol. 4r.

Verse gegossen hat. Da hier in bezug auf Arnulf auch wieder der Vergleich mit dem Schwert ohne Knauf bemüht wird, ist die Kenntnis von Quellen mit dieser mißverstandenen Information vorzusetzen³⁷. Die wenig jüngere Prosafassung des Mönches Heinrich übernimmt den Vorwurf, wenn auch in weniger bestimmten Worten³⁸. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts wurden dann in Tegernsee zwei Urkunden auf die Namen Friedrichs I. und Heinrichs VI. gefälscht, in denen jeweils ein kurzer Überblick über die Klostersgeschichte auf die Entfremdungen unter Arnulf zu sprechen kommt, beide Male mit der gleichlautenden Formulierung *affectante eo imperium et discordante cum rege Hainrico primo*³⁹. Von dort ist dieser Wortlaut in eine echte Urkunde Friedrichs II. von 1230 eingegangen, die die Urkunde Heinrichs als wörtliches Insert wiederholt⁴⁰, und schließlich wurde der Vorwurf auch noch in der Tegernseer Abtschronik des 15. Jahrhunderts wiederholt, deren Verfasser aufgrund so vieler literarischer und urkundlicher Zeugnisse an Arnulfs Vorhaben nun nicht mehr zweifeln konnte⁴¹.

37) Metellus, Quirinalia, Ode 18a Vers 1 f., hg. von Peter Christian JACOBSEN, Die Quirinalien des Metellus von Tegernsee. Untersuchungen zur Dichtkunst und kritische Textausgabe (Mittellateinische Studien und Texte 1, 1965) S. 227: *Cum tandem magnus spoliavit templa tyrannus / Regni monarchiam volens preripuisse sibi*; vgl. auch Vers 30 ff. (S. 228): *In visione, quæ duos prodiderat gladios, / Unus ubi capulatus et alter non capulatus / Ducis tyrannidem feram denotat acefalum*; Periparacriton 2, 43 f. (ebd. S. 340): *Dux tulerat terras Arnoldus pestifer istas, / Nisus scandere vi, non lectus culmina regni*. Zum Verfasser vgl. Peter Christian JACOBSEN, s.v. Metellus von Tegernsee, in: VL 6 (1987) Sp. 453-460.

38) *Passio secunda sancti Qurini*, hg. von WEISSENSTEINER, Tegernsee (wie Anm. 35) S. 258: *Thessilo contra Pippinum et Karolum Magnum, Arnoldus contra primum Heinricum regnare sibi certabant*. Zu Verfasser und Datierung vgl. ebd. S. 28-34.

39) Vgl. Peter ACHT, Die Tegernsee-Ebersberger Vogteifälschungen, Archivalische Zs. 47 (1951) S. 135-188. Das Zitat steht in D F I †1056 (MGH DD 10/4 S. 377 = ACHT S. 179) und in St. 4813 (Monumenta Boica 6 S. 195 = ACHT S. 172). Zum Fälschungscharakter der beiden Urkunden vgl. ACHT S. 137-143.

40) Jean-Louis-Alphonse HUILLARD-BREHOLLES, *Historia diplomatica Friderici secundi* 3 (1852) S. 181-187, das Zitat S. 182. Zu den zwei Ausfertigungen der Urkunde vgl. ACHT, Vogteifälschungen (wie Anm. 39) S. 162 f.

41) *Chronica Dominorum Abbatum hujus Venerabilis Monasterii S. Quirini Martyris Tegernseensis* c. 1, hg. von Bernhard PEZ, *Thesaurus Anecdotorum Novissimus* 3/3 (1721) Sp. 500: *qui omnimodis operam dabat, ut electionem praedictam extenuaret, ipseque de semine Arnolphi primi regno praeficeretur*; vgl. wenig später: *Is dum primo regnare moliretur*, wörtlich aus der Chronik Ottos von Freising übernommen. Zu dieser Chronik vgl. ausführlich Bernhard SCHMEIDLER, Studien zur

Die Tegernseer Zeugnisse zu Arnulfs Königsplan reichen also nicht über die Mitte des 12. Jahrhunderts zurück. Ehe man eine selbständige zweihundertjährige Haustradition erwägt, sollte man deshalb die Möglichkeit einer literarischen Vorlage in Betracht ziehen, für die nach Stand der Dinge eigentlich nur drei Werke in Frage kommen, nämlich die Antapodosis Liutprands und die Chroniken Frutolfs von Michelsberg und Ottos von Freising. Die erste Möglichkeit scheidet aus, obwohl in Freising seit Alters her eine Handschrift des Werks vorhanden war und die Verbreitung außerdem im Südosten des Reichs während des 12. Jahrhunderts stark zunahm. Da Metellus von Tegernsee aber Frutolfs Gleichnis vom Schwert ohne Knauf zitiert, ist die Vermittlung von dessen Chronik zwingend vorzusetzen. Auch dieses Werk erfreute sich im 12. Jahrhundert einiger Beliebtheit; wenngleich aus Tegernsee oder seiner näheren Umgebung keine alte Handschrift bekannt ist, könnte man es doch in Freising eingesehen haben, wo es jedenfalls Bischof Otto für seine Arbeit zur Verfügung stand⁴². Der (im wörtlichen wie im übertragenen Sinn) nächstliegende Gedanke ist aber zweifellos die Annahme, daß man in Tegernsee Ottos Weltchronik zur Verfügung hatte⁴³. Zwar stammt die erhaltene Tegernseer Handschrift dieses Werks erst aus dem späten 15. Jahrhundert⁴⁴; es gab aber nicht nur eine der ältesten Chronik-Handschriften im nahegelegenen Stift Schäftlarn, sondern auch regen literarischen Austausch mit der Bischofsstadt selbst, wofür die Überlieferung von Ottos *Gesta Friderici* und einem Lehrgedicht seines Schülers Rahewin in Tegernsee um 1180 nicht das einzige, aber das beredteste Zeugnis ablegt⁴⁵. Da die Kenntnis des von Frutolf und Otto geprägten Arnulfbildes in Tegernsee ab

Geschichtschreibung des Klosters Tegernsee vom 11. bis zum 16. Jahrhundert (Schriftenreihe zur bayerischen LG 20, 1935) S. 3-58, zur Benutzung Ottos bes. S. 20.

42) Zur Überlieferung Liutprands vgl. jetzt ergänzend Matthias M. TISCHLER, Handschriftenfunde zu den Werken Liudprands von Cremona in bayerischen und österreichischen Bibliotheken, *Zs. für bayerische LG* 64 (2001) S. 59-82, zu der Frutolfs unten Anm. 128.

43) So schon SCHMID, Arnulf (wie Anm. 24) S. 55-58; WEISSENSTEINER, Tegernsee (wie Anm. 35) S. 81.

44) München, Bayerische Staatsbibl., Clm 1207, im Jahr 1479 geschrieben; vgl. HOFMEISTER, Praefatio (wie Anm. 31) S. XL f. (A3*a1).

45) Vgl. Roman DEUTINGER, Rahewin von Freising. Ein Gelehrter des 12. Jahrhunderts (Schriften der MGH 47, 1999) S. 46 f. und S. 179. Die Schäftlarn Hand-schrift ist München, Bayerische Staatsbibl., Clm 1003; vgl. HOFMEISTER, Praefatio (wie Anm. 31) S. XXXIV ff. (A3).

der Mitte des 12. Jahrhunderts somit vorausgesetzt werden kann, wäre es geradezu verwegen, eine eigenständige, gleichlautende Haustradition des Klosters anzunehmen.

Die dritte Gruppe von Quellen zu Arnulfs Königsplan zeichnet sich dadurch aus, daß ihnen jeglicher Aussagewert ohne längere Überlegung abgesprochen werden kann. Die älteste davon ist der 1085/86 verfaßte Liber ad amicum Bonizos von Sutri, der von König Otto I. berichtet, er habe zuerst „Sachsen von der ungarischen Knechtschaft befreit und dann nach Vertreibung des Königs Arnulf Bayern seiner Gewalt unterworfen und seinem Sohn Heinrich als Herzogtum übergeben“⁴⁶. Daran stimmt so gut wie gar nichts. Arnulf ist von Otto niemals aus Bayern vertrieben worden, schon gar nicht nach einem Sieg über die Ungarn, da die Lechfeldschlacht (die allein gemeint sein kann, wenn der Autor nicht Otto mit seinem Vater Heinrich verwechselt hat) bekanntlich erst 955 geschlagen wurde, während Arnulf bereits 937 verstorben war. Der Heinrich, der 948 nach dem Tod des Bayernherzogs Eberhard das Herzogtum erhielt, war keineswegs Ottos Sohn, sondern sein Bruder; der wenig später genannte Schwiegersohn Ottos hieß nicht Kunibert, sondern Giselbert, und was dergleichen Unstimmigkeiten noch mehr sind. Wenn Arnulf bei Bonizo, noch dazu ganz beiläufig, den Titel „König“ erhält, dann darf man dem genausoviel Glauben schenken wie den übrigen Informationen dieser Passage und vielen anderen historischen Aussagen im Liber ad amicum, nämlich gar keinen⁴⁷.

Die Chronik des Cosmas von Prag aus dem frühen 12. Jahrhundert erwähnt zum Jahr 937 richtig den Tod des Bayernherzogs Arnulf. Eine Handschrift der Chronik hat an dieser Stelle den Titel „Herzog“ jedoch durch „König“ ersetzt, was Reindel als späten Reflex auf das kurzfristige Königtum oder wenigstens auf den Königsplan Arnulfs deuten möchte. Dieser Codex ist die jetzt in Stockholm befindliche sogenannte 'Teufelsbibel', ein in Böhmen im 13. Jahrhundert geschrie-

46) Bonizo von Sutri, Liber ad amicum IV, hg. von Ernst DÜMMLER, MGH Ldl 1 (1891) S. 580, teilweise wiederholt bei REINDEL, Luitpoldinger (wie Anm. 5) Nr. 61 S. 123: *Hic [Otto I.] susceptis regalibus signis, Francia citissime sedata, Saxoniam ab Ungarica servitute commisso bello liberavit, deinde Bavariam expulso rege Arnulfo suę subiecit ditioni eamque post Heinricho suo filio tradidit in ducatum.*

47) Bonizo gilt ohnehin als äußerst unzuverlässiger Geschichtsschreiber, vgl. den Überblick bei Walter BERSCHIN, Bonizo von Sutri. Leben und Werk (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 2, 1972) S. 27-31 und S. 42 f.

bener, wegen seiner gewaltigen Größe auch 'Riesencodex' genannter Sammelband. Kann man sich schon an dieser Stelle fragen, woher ausgerechnet der Schreiber dieser Handschrift über eigenständige Informationen zu Arnulfs Königtum verfügt haben soll, so genügt es, die Einleitung zur kritischen Ausgabe von Cosmas' Chronik zu lesen, um zu erfahren, daß es in dieser Überlieferung von Abschreibebefehlern jeder Art nur so wimmelt⁴⁸. Eine bewußte Änderung des Texts durch den Schreiber aufgrund einer nicht nachvollziehbaren Tradition ist deshalb mit einiger Sicherheit auszuschließen.

Es gibt also keine literarische Tradition zu den Königsaspirationen Arnulfs, die nicht durch direkte oder indirekte Benutzung Liutprands zu erklären wäre. Von den scheinbar so zahlreichen bei Reindel aufgeführten Belegen bleibt im Grunde nur er als Zeuge für diese Pläne übrig. Darf man aber ihm, dem ottonischen 'Hofhistoriographen', in seinem Vorwurf Glauben schenken?

Die Beschuldigung kann jedenfalls nicht ganz aus der Luft gegriffen sein. Von einer Auflehnung Arnulfs gegen die Herrschaft Heinrichs in dessen ersten Regierungsjahren berichten nämlich außer Liutprand auch Widukind⁴⁹ und – was besondere Aufmerksamkeit verdient – eine bayerische Quelle, die sicher noch zu Lebzeiten Arnulfs verfaßt ist, nämlich das sogenannte *Fragmentum de Arnulfo duce Bavariae*. Bevor es vom Angriff Heinrichs auf Regensburg berichtet, gibt es in indirekter Rede einen ähnlichen Vorwurf wieder. Leider fehlt gerade von diesem Satz der erste Teil, so daß nicht klar ist, wer sich gegen „das ganze Reich und den ihm anvertrauten Thron“ erhoben habe⁵⁰, ebenso

48) Cosmae Pragensis Chronica Boemorum I 20, hg. von Bertold BRETHOLZ, MGH SS rer. Germ. N.S. 2 (1923) S. 40 mit Variante g, nach einer älteren Edition angeführt von REINDEL, Luitpoldinger (wie Anm. 5) S. 129. Zur Handschrift Stockholm, Kungliga Biblioteket, A 148 vgl. die Einleitung zur Edition S. LXIX-LXXV.

49) Widukind, *Res gestae Saxonicae* I 27, hg. von Hans-Eberhard LOHMANN und Paul HIRSCH, MGH SS rer. Germ. 60 (1935) S. 40: *transiit inde in Baioariam, cui presidebat Arnulfus dux. Quo comperto in presidio urbis quae dicitur Reginesburg obsedit eum*. Den bei Reindel, Luitpoldinger (wie Anm. 5) Nr. 61 S. 122 angeführten Regensburger und Salzburger Annalen, die zu 921 von einer Versöhnung und damit auch von einem vorausgehenden Dissens berichten, kommt in diesem Punkt wohl kein selbständiger Quellenwert zu, vgl. unten S. 63 ff.

50) *Fragmentum de Arnulfo duce Bavariae*, hg. von Philipp JAFFÉ, MGH SS 17 (1861) S. 570, wiederholt bei REINDEL, Luitpoldinger (wie Anm. 5) Nr. 56 S. 112. Das Fragmentum beginnt: ... *et si facultas suppetisset, super totum regnum et super*

wie unklar bleibt, wessen Reich und wessen Thron gemeint sind. Die einleuchtendste Interpretation ist aber die, welche Reich und Thron Heinrich zuspricht, die Erhebung hingegen Arnulf⁵¹. Nicht nur die Arnulf-freundliche Haltung des Verfassers überhaupt, sondern auch die Anführung in indirekter Rede zeigen, daß der Autor sich mit diesem Vorwurf nicht identifiziert, sondern ihn der Gegenseite, also der Partei Heinrichs, in den Mund legt. Wieder ist es also im Grunde die liudolfingische Seite, die Arnulf eine Auflehnung gegen den König zuschreibt.

Es muß demnach, und zwar gleich in den ersten Jahren von Heinrichs Königtum, ein Handeln von Seiten Arnulfs bzw. seiner Anhänger gegeben haben, das vom König als eine Rebellion aufgefaßt werden konnte, die sich gegen Heinrichs Königsherrschaft richtete. Dies dann, vor allem mit dem Abstand einiger Jahrzehnte, als eigenes Streben nach der Königskrone zu deuten, war nur mehr ein kleiner Schritt, doch verdient es hervorgehoben zu werden, daß weder Widukind noch sonst ein Schriftsteller diesen Schritt tat, sondern allein Liutprand. Daß Arnulf zunächst Widerstand gegen den neugewählten König Heinrich geleistet hat, steht außer Zweifel; ob er hingegen rebellierte, weil er selber König werden wollte, bleibt doch sehr fraglich, auch wenn man einem ehrgeizigen Politiker, wie Arnulf es zweifelsohne war, einen solchen Wunsch ebenso wie jedem anderen der ostfränkischen Großen jederzeit zutrauen darf.

Was steckte aber tatsächlich hinter Arnulfs 'Rebellion'? Man muß sich vor Augen halten, daß der Begriff der Rebellion zu allen Zeiten recht unbestimmt war, was natürlich für das frühe 10. Jahrhundert mit seinen im Umbruch befindlichen Verfassungsstrukturen besonders galt. Doch schon seit der Zeit Karls des Großen war der Umfang dessen, was man als Auflehnung gegen König und Reich verstand, stark ausgeweitet worden. Im Prinzip konnte seither jede Übertretung der in Gesetzen und Kapitularien vom König festgesetzten Normen als Infidelität dem Herrscher gegenüber gedeutet und mit Huldentzug

solum sibi commissum. Zum Charakter der Quelle vgl. SCHMID, Arnulf (wie Anm. 24) S. 7 ff.

51) BRESSLAU, *Annalistik* (wie Anm. 30) S. 57 f.; ihm folgt Helmut BEUMANN, *Regnum Teutonicum und rex Teutonicorum in ottonischer und salischer Zeit*. Bemerkungen zu einem Buch von Eckhard Müller-Mertens, AKG 55 (1973) S. 215-223, hier S. 219 f., wieder abgedruckt in DERS., *Ausgewählte Aufsätze* (wie Anm. 3) S. 115-123, hier S. 119 f.

von Seiten des Königs bestraft werden⁵². In der königlichen Herrschaftspraxis der späteren Karolingerzeit ist erkennbar, daß dementsprechend jede Form des Ungehorsams, jede Kompetenzüberschreitung eines Amtsträgers oder auch nur das Fernbleiben von einem Hoftag des Königs als Rebellion gedeutet werden konnte und daß „sogar die zögernde Folgeleistung bereits mißtrauisch beobachtet wurde“⁵³.

Schon die schlichte Tatsache, daß Arnulf (nach allem was wir wissen) nicht an der Königswahl Heinrichs in Fritzlár oder an einem seiner ersten Hoftage teilgenommen hat, hätte nach diesem Verständnis von königlicher Seite als Verweigerung der Huldigung, die jedem rechtmäßigen Herrscher von jedem seiner Untertanen zustand, aufgefaßt werden können. Die Verweigerung wiederum war ein Angriff auf die königliche Majestät, der strenge Bestrafung des Rebellen erforderte. Diese Deutung wäre denkbar, in dieser extremen Form aber wohl allzu günstig für Arnulf; für ein zu unrecht verleumdetes Unschuldslamm wird man ihn doch wohl nicht halten wollen. Wenn er auch nicht notwendigerweise selber König werden wollte, so scheint doch ein Kriegszug Heinrichs gegen Bayern, wie er von Widukind, Litprand und dem Fragmentum übereinstimmend berichtet wird, nur aus diesem Grund als eine etwas übertriebene Maßnahme. Es scheint vielmehr doch irgend etwas vorgelegen zu haben, das den Unmut Heinrichs erregen mußte, das ihn um seine königliche Stellung fürchten ließ. Könnte diese 'Rebellion' Arnulfs mit der Erringung einer Herrschaft über Bayern zusammenhängen, wie sie uns die Salzburger Annalen für das Jahr 920 berichten? Für eine Antwort ist zunächst zu klären, welche Position er in den vorangegangenen Jahren im Land einnahm.

52) Vgl. Hans-Rudolf HAGEMANN, Vom Verbrechenskatalog des altdeutschen Strafrechts, ZRG Germ. 91 (1974) S. 1-72, bes. S. 28-49; Matthias BECHER, Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen (VuF Sonderband 39, 1993) S. 201-212; vgl. auch Gerd ALTHOFF, Huld. Überlegungen zu einem Zentralbegriff der mittelalterlichen Herrschaftsordnung, FmSt 25 (1991) S. 259-282, wieder abgedruckt in DERS., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde (1997) S. 199-228.

53) Brigitte KASTEN, Königssöhne und Königsherrschaft (Schriften der MGH 44, 1997) S. 199-216, das Zitat S. 220. Für die Ottonenzeit vgl. Gerd ALTHOFF, Königsherrschaft und Konfliktbewältigung im 10. und 11. Jahrhundert, FmSt 23 (1989) S. 265-290, wieder abgedruckt in DERS., Spielregeln (wie Anm. 52) S. 21-56.

III. Arnulfs Stellung 907–918

Als Liutpold am 4. Juli 907 in der Schlacht gegen die Ungarn bei Preßburg fiel, hinterließ er seinem Sohn umfangreichen Grundbesitz, eine oder wahrscheinlich sogar mehrere Grafschaften und vielleicht – wenngleich es dafür keine expliziten Zeugnisse gibt – auch das Amt eines Markgrafen, aber keine Herzogsstellung. Wenn der Fortsetzer Reginos, also der 966/68 schreibende Adalbert von Magdeburg, behauptet, Arnulf sei seinem Vater *in ducatum* nachgefolgt⁵⁴, so kann dies entweder aus der späteren Herzogsstellung Arnulfs heraus verstanden sein, es kann aber auch einfach dem spätkarolingischen Wortgebrauch entsprechen, in dem ein *dux* kein Herzog (den es von der Sache her ja noch nicht gibt), sondern ein Markgraf oder ein militärischer Befehlshaber ist⁵⁵. Neben dieser faktischen Machtstellung gehörte Arnulf außerdem einer der vornehmsten Familien an, da er „dem Geschlecht von Kaisern und Königen entsprossen“, das heißt mit den Karolingern verwandt war, wie ja schon sein Name ausweist⁵⁶.

So bedeutend die Position Arnulfs in diesen Jahren war, singulär war sie keineswegs. Von den bayerischen Hochadelsfamilien durften sich zumindest auch die Ebersberger karolingischer Verwandtschaft rühmen und zudem intensiver königlicher Protektion erfreuen. Der Ebersberger Sigihard d. Ä. († 906) nahm unter Arnolf und Ludwig dem Kind einen Rang am Königshof ein, der demjenigen Liutpolds

54) *Continuatio Reginonis ad a. 907*, hg. von Friedrich KURZE, *Reginonis abbatiss Prumiensis Chronicon cum continuatione Treverensi*, MGH SS rer. Germ. 50 (1890) S. 154: *cui filius suus Arnulfus in ducatum successit*.

55) In diesem Sinne schon Herfried STINGL, *Die Entstehung der deutschen Stammesherzogtümer am Anfang des 10. Jahrhunderts* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N.F. 19, 1974) S. 30 ff.; FAUSSNER, *Regnum Bavariae* (wie Anm. 7) S. 20 f.; Wilhelm STÖRMER, *Zum Wandel der Herrschaftsverhältnisse und inneren Strukturen Bayerns im 10. Jahrhundert*, in: *Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Karl Bosl zum 80. Geburtstag*, hg. von Ferdinand SEIBT, 2 (1988) S. 267–285, hier S. 272 ff. Zur Stellung des spätkarolingischen Dux allgemein vgl. v. a. Hans-Werner GOETZ, „Dux“ und „Ducatus“. *Begriffs- und verfassungsgeschichtliche Untersuchungen zur Entstehung des sogenannten „jüngeren“ Stammesherzogtums an der Wende vom neunten zum zehnten Jahrhundert* (1977), bes. S. 277–298.

56) *Fragmentum* (wie Anm. 50): *quia de progenie imperatorum et regum est ortus*; sein Vater Liutpold wird sowohl in den *Annales Fuldenses ad a. 895*, hg. von Friedrich KURZE, MGH SS rer. Germ. 7 (1891) S. 125, als auch in den Urkunden Arnulfs und Ludwigs des Kindes mehrfach als Verwandter bezeichnet: D Arn 138, 162; DD LK 9, 12, 19, 28, 42.

nicht nachstand, was sich unter anderem daraus ablesen läßt, daß er fast ebenso häufig wie jener als *Intervenient* und als Empfänger von königlichen Diplomen auftritt⁵⁷. Arnulf war auch nicht der einzige Markgraf im bayerischen Osten. Ein Sohn des eben genannten Sigihard namens Ratold († 919) amtierte als Markgraf in Kärnten. Die Übertragung wird üblicherweise in die Zeit Kaiser Arnolfs datiert, da die Ebersberger Chronik berichtet, das Amt sei ihm von einem *caesar* übertragen worden⁵⁸. Da dieselbe Chronik aber auch König Karlmann († 880) als *caesar* titulierte, der sicher nie die Kaiserwürde erlangt hat⁵⁹, kann mit dem *caesar* genausogut Ludwig das Kind oder Konrad gemeint sein. Ratolds Ernennung könnte deshalb auch auf den Tod des Markgrafen Liutpold 907 reagiert haben oder einige Jahre später eine Maßnahme Konrads gegen den aufständischen Arnulf gewesen sein. Ein dritter Markgraf war zur selben Zeit Aribo, Graf im Traungau seit 871, als *marchio* zuletzt in der Raffelstettener Zollordnung (902/06) titulierte⁶⁰, letztmals belegt 909 und wenig später auf der Jagd tödlich verunglückt⁶¹. Als Karolingerverwandter, als Inhaber einer oder mehrerer Grafschaften, vielleicht eines Markgrafenamtes und – wie schwer nachzuweisen, aber kaum zu bezweifeln ist – von umfangreichem Grundbesitz gehörte Arnulf ab 907 sicher zu den einflußreichsten

57) Die Verwandtschaft ist bezeugt in DD Arn 144 und 159 sowie im *Chronicon Eberspergense*, hg. von Wilhelm ARNDT, MGH SS 20 (1868) S. 10: *Arnulfus ergo caesar filius Karolomanni, quia consanguineus erat, Sigihardum multis ditans prediis*. Als *Intervenient* tritt Sigihard auf in D Arn 156 und DD LK 27, 28, 39, 44, als Empfänger in DD Arn 5, 144, 159 und in einem *Deperditum Arnolfs* (vgl. Vorbemerkung zu D Arn 159).

58) *Chronicon Eberspergense* (wie Anm. 57) S. 10: *ob quod ei caesar Karentinos terminos tuendos commisit*. August von JAKSCH, *Die Kärntner Geschichtsquellen 811-1202* (*Monumenta historica ducatus Carinthiae* 3, 1904) Nr. 67 S. 29 datiert die Übertragung auf 896-899. Ihm folgen z. B. REINDEL, *Luitpoldinger* (wie Anm. 5) Nr. 5 S. 8 f.; Michael MITTERAUER, *Karolingische Markgrafen im Südosten. Fränkische Reichsaristokratie und bayerischer Stammesadel im österreichischen Raum* (*Archiv für Österreichische Geschichte* 123, 1963) S. 223. Nicht nach Kärnten, sondern nach Krain wird die Mark lokalisiert von Günther FLOHR-SCHÜTZ, *Der Adel des Ebersberger Raumes im Hochmittelalter* (*Schriftenreihe zur bayerischen LG* 88, 1989) S. 58.

59) *Chronicon Eberspergense* (wie Anm. 57) S. 10: *Tempore Karolomanni caesaris*.

60) MGH Capit. 2 (1897) Nr. 253 S. 250.

61) D LK 67. Zur Person vgl. MITTERAUER, *Markgrafen* (wie Anm. 58) S. 188-191; Gertrud DIEPOLDER, *Die Herkunft der Aribonen*, *Zs. für bayerische LG* 27 (1964) S. 74-119.

Personen in Bayern, nahm aber in seinem Rang vorerst noch keine herausragende Sonderstellung ein, da es neben ihm noch andere Karolingerverwandte, andere Markgrafen und selbstverständlich auch andere Grafen und Großgrundbesitzer in Bayern gab. Augenfällig wird dies an der Intervenientenliste einer Urkunde König Konrads von 912 für das Bistum Eichstätt, in der unter den Grafen nicht Arnulf, sondern Sigihard d.J. († nach 916), ein weiterer Ebersberger, den ersten Platz einnimmt. Eine herzogliche Stellung hatte Arnulf in diesen frühen Jahren offenbar noch nicht inne⁶².

Kam ihm wenigstens in den Kämpfen gegen die Ungarn eine militärische Führungsposition zu? Man pflegt dies ohne weiteres anzunehmen, doch auch hier ist die Belegdecke äußerst dünn, obwohl für Arnulf als Markgrafen im Osten – wenn er es denn war – die Abwehr feindlicher Einfälle ja eine der wichtigsten und gerade in diesen Jahren eine der dringlichsten Aufgaben gewesen wäre. Die erste Schlacht, die es nach der Preßburger Niederlage zu schlagen galt, fand am 11. August 909 an der Rott statt⁶³. Nur eine Freisinger Notiz aus den letzten Jahren des 10. Jahrhunderts gibt zu diesem Sieg der Bayern an, er sei *tempore Arnulfi ducis* errungen worden. Diese Notiz ist in ein wenig älteres Kollektar von demselben Schreiber eingetragen worden, der direkt daneben auch den Ungarnsieg von 943 *tempore Beraholdi ducis* vermerkt hat⁶⁴. In beiden Fällen dient die Angabe des Herzogsnamens lediglich dazu, das jeweilige Ereignis, dessen genauer Zeitpunkt in Freising das ganze Mittelalter hindurch vergessen blieb und erst von der modernen Forschung aus anderen Quellen erschlossen werden

62) D K I 3: *rogatu ... comitum vero Sigihardi, Arnolfi, Erichangarii, Odalrici, Perchtoldi, Chvonradi, Herimanni, Luitfredi atque Iringi*. Im gleichen Sinn schon STÖRMER, Wandel (wie Anm. 55) S. 274 f.; BECHER, Rex (wie Anm. 21) S. 200.

63) Quellen bei REINDEL, Luitpoldinger (wie Anm. 5) Nr. 50 S. 93. Josef HOFBAUER, Südost-Bayern und Ungarn am Anfang des zehnten Jahrhunderts. Die Schlacht an der Rott 909, Ostbairische Grenzmarken 4 (1960) S. 145-154 ist ein weitgehend spekulativer Versuch, die Ereignisse genauer zu rekonstruieren.

64) München, Bayerische Staatsbibl., Clm 27305, S. 10; MGH Nocr. 3 (1905) S. 82, wiederholt bei REINDEL, Luitpoldinger (wie Anm. 5) Nr. 50 S. 93 und Nr. 99 S. 196; zur Datierung der Nachträge vgl. Natalia DANIEL, Handschriften des zehnten Jahrhunderts aus der Freisinger Dombibliothek. Studien über Schriftcharakter und Herkunft der nachkarolingischen und ottonischen Handschriften einer bayerischen Bibliothek (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 11, 1973) S. 93-98. Eine kleine, aber gerade noch lesbare Abbildung der Handschriftenseite in: Faszination Mittelalter. Otto der Große, Bayern und Europa, Ausstellungskatalog Secon (2001) Tafel 16.

konnte, wenigstens ungefähr zu datieren⁶⁵. Der Abstand von mehr als zwei Generationen zwischen der Schlacht selbst und der Niederschrift im Freisinger Kollektar verbietet es, nur aufgrund dieser Nachricht den Dux-Titel für Arnulf schon im Jahr 909 anzunehmen, und erst recht, seine persönliche Teilnahme am Kampf für sicher zu halten. Denn auch zur Schlacht von Neuching im folgenden Jahr wird in den zahlreichen Quellen, die uns das Ereignis überliefern, Arnulfs Name nicht genannt, sondern nur allgemein von den Bayern gesprochen⁶⁶. In der siegreichen Schlacht am Inn von 913 schließlich, die dem Land für mehr als ein Jahrzehnt Ruhe vor den Einfällen verschaffte und auch den Ungarn als schwere Niederlage im Gedächtnis blieb, war Arnulf zwar führend beteiligt, neben ihm kommandierten aber auch die alemannischen Grafen Erchanger, Berthold und Udalrich das gemeinsame Aufgebot beider Stämme⁶⁷. Eine förmliche Herzogserhebung anlässlich dieses Sieges ist neuerdings mehrfach vermutet worden, entbehrt aber jeglicher Quellengrundlage⁶⁸.

Wenn Arnulf somit bei den Abwehrkämpfen gegen die Ungarn keine dominierende Rolle spielte, wird sein Erfolg oder Mißerfolg in den Kämpfen gegen seinen Stiefvater König Konrad zum entscheidenden Prüfstein für die Frage nach seiner Führungsposition in Bayern. Während Konrads Wahl im Herbst 911 noch binnen weniger Wochen nach dem Tod Ludwigs des Kindes unter Beteiligung von Repräsentanten aus dem gesamten Reich, Franken, Sachsen, Alemannen und Bayern, vollzogen worden war⁶⁹, kam es ab 913 zum Bruch zwischen dem Kö-

65) Wie schwer sich auch die späteren Freisinger Geschichtsschreiber taten, den Ungarneinfall zu datieren, zeigt eindrucksvoll Joseph A. FISCHER, *Die Freisinger Bischöfe von 906 bis 957* (Studien zur altbayerischen KG 6, 1980) S. 41 f. und S. 141-150.

66) REINDEL, Luitpoldinger (wie Anm. 5) Nr. 51 S. 94-97.

67) REINDEL, Luitpoldinger (wie Anm. 5) Nr. 54 S. 103-105. Die große Bedeutung des Sieges von 913 betont SCHMID, Arnulf (wie Anm. 24) S. 16 f.

68) Erstmals vorgeschlagen von Heinz THOMAS, *Rheinische Vierteljahrsblätter* 33 (1969) S. 511 f.; übernommen von Helmut MAURER, *Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit* (1978) S. 45; STÖRMER, *Wandel* (wie Anm. 55) S. 275; DERS., *Ostfränkische Herrschaftskrise* (wie Anm. 8) S. 64; WOLFRAM, *Bavaria* (wie Anm. 18) S. 300; AIRLIE, *Nearly Men* (wie Anm. 8) S. 40.

69) *Annales Alamannici, Codex Modoetiensis ad a. 912*, hg. von Walter LENDI, *Untersuchungen zur frühalemannischen Annalistik* (Scrinium Friburgense 1, 1971) S. 188: *Chonradus filius Chonradi comitis a Francis et Saxonibus seu Alaman-*

nig und einigen Großen, was Konrad zu Feldzügen gegen Erchanger in Alemannien, Heinrich in Sachsen und schließlich auch gegen Arnulf in Bayern veranlaßte. Die Chronologie der Auseinandersetzung mit Arnulf ist freilich alles andere als klar. Schon die beiden wichtigsten Grundlagenwerke des 19. Jahrhunderts waren sich darin uneins: Während Ernst Dümmler für die Jahrbücher der deutschen Geschichte zwei Züge Konrads in den Jahren 916 und 917 ermittelte, von denen der erste zugunsten des Königs ausgegangen sei, der zweite zugunsten Arnulfs, setzte Engelbert Mühlbacher in den *Regesta Imperii* die beiden Züge auf 914 und 916 an und sprach den Sieg für beide Male Konrad zu⁷⁰. Heutzutage pflegt man sich auf die Rekonstruktion Reindels zu verlassen, der sogar drei bayerische Feldzüge Konrads kennt: einen ersten 914, der mit der Vertreibung Arnulfs nach Ungarn geendet habe, einen zweiten 916, der für Arnulf den Verlust Regensburgs und abermaliges Exil, im folgenden Jahr aber die Rückkehr nach Bayern zum Ergebnis hatte, und schließlich einen dritten 918, der Konrad keinen Erfolg, sondern nur eine tödliche Wunde eingebracht habe, so daß Arnulf „im unangefochtenen Besitze Bayerns“ verbleiben konnte⁷¹.

Diese Darstellung ist in sich widerspruchsfrei und kann sich für jeden einzelnen Punkt auf entsprechende Quellenaussagen berufen, sie birgt aber einige grundsätzliche methodische Probleme. Erstens diskutiert Reindel nur selten die Abhängigkeit der Quellen untereinander, sondern reiht sie zunächst als gleichwertig nebeneinander, so entsteht eine verwirrende Vielzahl von Belegen, die – wie im Fall von Arnulfs Königsplan gesehen – meist auf sehr wenige Ausgangspunkte zu reduzieren sind. Die Glaubwürdigkeit einzelner Aussagen wird dann weniger nach dem Informationsstand der jeweiligen Quelle, sondern stärker nach dem sachlichen Zusammenhang des 10. Jahrhunderts beurteilt⁷². Das kann allerdings zu Zirkelschlüssen führen, da ja gerade

nis ac Bauguariis rex electus; vgl. auch Liutprand, *Antapodosis* II 17 (wie Anm. 23) S. 45 bzw. S. 43: *rex cunctis a populis ordinatur*.

70) Ernst DÜMMLER, *Geschichte des Ostfränkischen Reiches* 3 (21888) S. 598 f. und S. 612 f., S. 595 skeptisch zu einem dritten Feldzug 914; BM² 2094c und 2098a.

71) Das Zitat bei REINDEL, *Bayern unter den Luitpoldingern* (wie Anm. 5) S. 284; die Etappen sind REINDEL, *Luitpoldingen* (wie Anm. 5) Nr. 55 (914), 56 (916), 58 (917) und 60 (918).

72) Beispielhaft REINDEL, *Luitpoldingen* (wie Anm. 5) S. 110 f.

der Zusammenhang der Ereignisse erst rekonstruiert werden soll und sich durch die andere Einschätzung einer einzelnen Quellenaussage bei der geringen Quellendichte jener Zeit schon starke Änderungen ergeben können. Natürlich hat auch Reindel die generelle Zuverlässigkeit der Quellen bedacht und deshalb z. B. die spätmittelalterlichen Zeugnisse kaum oder gar nicht berücksichtigt, da diese durchweg auf ältere bekannte Quellen rückführbar sind, aber er hat dies eben nicht zum ausschlaggebenden methodischen Prinzip gemacht. Anfechtbar erscheint schließlich auch das Verfahren, die Quellentexte in einzelne Aussagebruchstücke zu zerlegen, die dann einzelnen Jahren und Ereignissen zugeordnet und auf diese Weise zu einem neuen Gesamtbild zusammengesetzt werden, weil dadurch der jeweilige Erzählzusammenhang der Quelle ignoriert wird. So muß es zum Beispiel auffallen, daß Reindel drei Einfälle Konrads in Bayern zählt, während doch jede einzelne Quelle für sich, wie zu zeigen sein wird, immer nur einen, nie aber zwei oder gar drei Feldzüge kennt.

Diese methodischen Einwände lassen es ratsam erscheinen, eine erneute Untersuchung von den Quellen her vorzunehmen, dabei aber von anderen Prinzipien auszugehen. Zunächst verdienen die Entstehungsumstände der Quellen stärkste Berücksichtigung, also ihre zeitliche Nähe oder Ferne zum Gegenstand, ihr Informationsstand oder ihre schriftlichen Vorlagen, ihre inhaltliche Tendenz (falls sich eine solche ausmachen läßt). Des weiteren soll der Erzählzusammenhang, in dessen Bericht das jeweilige Ereignis eingebettet ist, beachtet werden, bei Annalen also auch die vorausgehenden und nachfolgenden Jahresberichte. Schließlich darf man sich nicht zu sehr vom gegenwärtigen Editionsstand irritieren lassen, da dieser teilweise dazu verführen kann, handschriftliche Varianten desselben Informationsträgers als eigenständige Werke anzusehen und damit Scheinbelege zu produzieren, die anderweitige Aussagen vermeintlich stützen. Gehen wir also die zur Verfügung stehenden Quellengruppen zu Arnulfs Auseinandersetzung mit Konrad – davon abgeleitete Quellen können natürlich von vornherein außer Betracht bleiben – der Reihe nach durch!

1. Die alemannische Annalengruppe

Die *Annales Alamannici* bieten nur in einer einzigen Handschrift, dem sogenannten Codex Turicensis, von zwei Schreibern im Kloster St. Gallen ungefähr gleichzeitig zu den Ereignissen eingetragen, Aus-

künfte über die bayerischen Verhältnisse⁷³. Zu den Jahren 908 und 910 berichten sie von der Niederlage bzw. dem Sieg über die Ungarn, nennen Arnulfs Namen dabei jedoch nicht. Dieser fällt erst zu 913 zusammen mit denen der weiteren Anführer des alemannisch-bayerischen Heeres. 917 ist von einer Rebellion Arnulfs die Rede, im folgenden Jahr von Konrads Tod; mehr erfährt man dort nicht⁷⁴. Die Annales Augienses von der Reichenau sind sogar noch wortkarger, erwähnen zwar die Schlachten von 907 und 913, bis zum Tod Konrads (datiert auf 919) dann aber gar nichts mehr über Bayern⁷⁵.

Die Fortsetzung der Chronik Reginos von Prüm (Continuatio Reginonis) ist zwar erst 966/68 vom Weißenburger Abt und späteren Magdeburger Erzbischof Adalbert verfaßt und steht dem Hof Ottos I. nahe, beruht aber für diese frühen Zeiten fast ganz auf Informationen alemannischer Annalen. Über diese Vorlagen hinaus gehen lediglich die Titulierung Arnulfs als *dux* anlässlich von Liutpolds Tod 907 und der zu 917 gesetzten Rebellion; leicht sind diese Stellen als Adalberts eigene Zusätze aus seiner Kenntnis der späteren Verhältnisse zu erkennen. In der nun sicher ganz eigenständigen Würdigung Konrads bei der Nachricht von seinem Tod (zu 919) glaubt der Verfasser zu wissen, daß er „während der wenigen Jahre, die er herrschte, von den Bayern und Alemannen und Sachsen bedrängt worden ist, die sich gegen ihn empörten und die er mit Gottes Beistand vor seinem Tode besiegte“⁷⁶. Er rechnet also mit einem letztendlichen Sieg Konrads über Arnulf. Die alemannischen Annalen setzen demnach den einzigen Aufstand Arnulfs ins Jahr 917; der Continuator Reginonis glaubt hinzusetzen zu können, daß dieser Aufstand niedergeschlagen wurde.

73) Vgl. LENDI, Frühalemannische Annalistik (wie Anm. 69) S. 82-91.

74) Annales Alamannici, Codex Turicensis (wie Anm. 69) S. 186-190.

75) Annales Augienses, hg. von Georg Heinrich PERTZ, MGH SS 1 (1826) S. 68.

76) Continuatio Reginonis ad a. 919 (wie Anm. 54) S. 156: *Multis tamen laboribus, paucis, quos regnavit annos, est a Bawariis et Alamannis et Saxonibus sibi rebellantibus fatigatus, quos ante obitum suum Deo propitio superavit.* Zum Verfasser vgl. Harald WUNDER, s.v. Adalbert von Magdeburg, in: VL 1 (1978) Sp. 32-35, weitgehend wertlos dagegen Michael FRASE, Friede und Königsherrschaft. Quellenkritik und Interpretation der Continuatio Reginonis (Studia Irenica 35, 1990).

2. Die Regensburger Annalengruppe

Von der älteren Regensburger Annalistik kennen wir nur das, was daraus in hoch- und spätmittelalterliche Chroniken übernommen worden ist, und von den sogenannten *Annales Ratisponenses* überliefert uns wiederum nur eine Handschrift Nachrichten zu Arnulf. Es ist ein Prüfeninger Codex, dessen Annalenteil um 1130 aus verschiedenen historischen Werken, unter anderem eben älteren Regensburger Annalen, zusammengeschrieben und erst danach selbständig fortgesetzt wurde⁷⁷. Während zu 907 und 913 die Kämpfe gegen die Ungarn ohne Nennung Arnulfs berichtet werden, heißt es von ihm 916, er sei von Konrad besiegt worden, und 917, er habe Bayern zurückerlangt. Darauf folgen 918 gleich der Tod Konrads und die Nachfolge Heinrichs⁷⁸. Die Berichte zu 916, 917 und 918 sind im selben Wortlaut auch von einem Regensburger Mönch des späten 14. Jahrhunderts in seine Sammlung von Klosterschichtsschreibung aufgenommen worden⁷⁹. Gedruckt sind sie als Supplement zu den *Annales Ratisponenses*, was insofern berechtigt ist, als die Vorlage des Sammlers nicht die Prüfeninger Handschrift, sondern eine andere, anscheinend etwas ältere Variante der Regensburger Annalen war. Während diese Abschrift zu Arnulf keine ergänzenden Informationen bietet, beweist sie doch, daß Auswahl und Wortlaut der Nachrichten nicht der Willkür des Prüfeninger Kompilators unterlagen, sondern sich bereits in dessen Vorlage so befunden haben müssen. Es verdient somit der Hervorhebung, daß auch diese Quelle nur eine Rebellion Arnulfs im Jahr 916 kennt, die mit seiner – wenngleich nur vorläufigen – Niederlage endete.

77) Robert PROBST, *Die Regensburger und die Prüfeninger Annalen. Reflexion des Forschungsstandes und textkritische Untersuchungen*, Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 33 (1999) S. 7-42, bes. S. 17-22, ersetzt die knappen Hinweise bei Wilhelm WATTENBACH / Franz-Josef SCHMALE, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnum 1* (1976) S. 232 f.

78) *Annales Ratisponenses*, hg. von Philipp JAFFÉ, MGH SS 17 (1861) S. 583.

79) *Annalium Ratisponensium Supplementum*, hg. von Friedrich BAETHGEN, MGH SS 30/2 (1934) S. 746; vgl. Friedrich BAETHGEN, *Eine neue Rezension der Regensburger Annalen*, NA 45 (1924) S. 256-269. Zum Inhalt der Handschrift (München, Bayerische Staatsbibl., Clm 14594) vgl. grundlegend Georg LEIDINGER, *Fundationes monasteriorum Bavariae*, NA 24 (1899) S. 673-717, seither v. a. Alois SCHMID, *Die Fundationes monasteriorum Bavariae. Entstehung – Verbreitung – Quellenwert – Funktion*, in: *Geschichtsschreibung und Geschichtsbeußtsein im späten Mittelalter*, hg. von Hans PATZE (VuF 31, 1987) S. 581-646.

3. Die Salzburger Annalengruppe

Auch die Salzburger Annalistik lernen wir erst in Handschriften des 12. und 13. Jahrhunderts kennen, aus denen die älteren Vorlagen erschlossen werden müssen. Relativ leicht fällt uns das noch bei den *Annales Iuvavenses Maximi* in der schon eingangs genannten Admonter Handschrift des 12. Jahrhunderts, haben sie sich doch darauf beschränkt, Nachrichten aus den älteren Salzburger Annalen zu entnehmen, ohne sie aus anderen Werken zu ergänzen. Vorausgesetzt, es wurde nichts Wesentliches weggelassen, schilderte auch schon die Vorlage den Ereignisverlauf folgendermaßen: Nach der Niederlage von 907 und dem Sieg von 910 wird Arnulfs Name erstmals zur Ungarnschlacht 912 erwähnt. Als nächste Nachricht folgt bereits zu 917 sein Aufenthalt in Salzburg und die Belagerung in Regensburg durch Konrad, dann folgen zu 919 und 920 gleich dessen Tod und die einleitend zitierte Herrschaftsübertragung an Arnulf durch die Bayern⁸⁰.

Während hier also wiederum nur ein Aufstand Arnulfs genannt wird, zählt eine Untergruppe der Salzburger Annalen deren zwei. Es handelt sich dabei um Annalenhandschriften des späten 12. und frühen 13. Jahrhunderts aus Admont, Garsten und Salzburg, die man nach den Anfangsbuchstaben dieser drei Orte als AGS-Gruppe zusammenzufassen pflegt. Gemeinsame, heute verlorene Vorlage war eine um 1180 entstandene Chronik, die neben den älteren Salzburger Annalen hauptsächlich die Chronik Reginos von Prüm einschließlich der *Continuatio Adalberts* und die Chronik Ottos von Freising als Informationsquellen benutzte⁸¹. Hier präsentiert sich der Bericht so: 907 und 912 fällt Arnulfs Name im Zusammenhang mit den Ungarnschlachten, 914 heißt es dann, er habe rebelliert und sei deshalb nach Ungarn vertrieben worden. Dann folgt 916 die Anwesenheit in Salz-

80) *Annales Iuvavenses maximi* (wie Anm. 1) S. 742.

81) Vgl. WATTENBACH-SCHMALE, *Deutschlands Geschichtsquellen* (wie Anm. 77) S. 224–227; gründlicher Alexander BEIHAMMER, *Die alpenländische Annalengruppe (AGS) und ihre Quellen*, *MIÖG* 106 (1998) S. 253–327. Übrigens hat bisher anscheinend niemand bemerkt, daß Ladislaus Sunthaym († 1513) sich in seinen historisch-genealogischen Kollektaneen aus diesen Annalen alle Jahresberichte von 970 bis 1071 notiert hat, welche die bayerischen Herzöge betreffen (Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, Cod. hist. fol. 249, fol. 46v–47r), und daß die Annalen 508–1353, die 1490 in den Tegernseer Codex München, Bayerische Staatsbibl., Clm 19487, fol. 57r–59v eingetragen worden sind, in ihrem älteren Teil ebenfalls einen Auszug daraus bilden.

burg und die Belagerung in Regensburg, die in der Admonter Handschrift auf 917 datiert wird. Der Bericht endet 918 mit dem Tod Konrads und der Königswahl Heinrichs⁸².

Wie kommt es dazu, daß plötzlich von einem zweiten Feldzug Konrads im Jahr 914 die Rede ist? Das Mißverständnis ist leicht aufzuklären, der Hauptschuldige daran ist Frutolf von Michelsberg. Dieser hat bei Liutprand gelesen, die Fürsten des ostfränkischen Reichs hätten sich in Konrads zweitem Regierungsjahr gegen ihn erhoben. Weil Frutolf den Regierungsbeginn Konrads aber falsch zu 913 ansetzte, mußte er konsequenterweise auch diese Erhebung auf 914 datieren⁸³. Otto von Freising übernimmt in seiner Chronik diese falschen Datierungen, spitzt die Rebellion aber auf die Person Arnulfs und seine Flucht nach Ungarn zu⁸⁴. Wenn der Kompilator des ausgehenden 12. Jahrhunderts nun in der einen, für ihn Freisinger Vorlage von Aufstand und Flucht Arnulfs im Jahr 914 (was letztlich auf eine undatierte Angabe Liutprands zurückgeht), in einer anderen, Salzburger, von einer Belagerung Regensburgs im Jahr 916 las, den quellenkritischen Zusammenhang aber natürlich nicht durchschauen konnte, war es für ihn nur folgerichtig, dies für zwei unabhängige Ereignisse zu halten und dementsprechend jedes für sich zu verzeichnen⁸⁵.

Zu den Zeugnissen der Salzburger Annalistik rechnet man auch die Notizen, die Johannes Aventinus in seine Abschrift der Altaicher Annalen am Rand eingetragen hat; sie sind nämlich, so die allgemeine Auffassung, einer in Niederaltaich liegenden Abschrift der älteren Salzburger Annalen entnommen⁸⁶. Wäre dies sicher und darüber hinaus noch anzunehmen, daß Aventin diese Quelle unverändert übernommen hat, dann käme seinen Randnotizen in der Tat besondere Be-

82) Auctarium Garstense, hg. von Wilhelm WATTENBACH, MGH SS 9 (1851) S. 565 = *Annales sancti Rudberti Salisburgenses*, ebd. S. 771: Da die Angaben zu 916 hier präziser sind als in den Regensburger Annalen, können sie nicht daraus abgeleitet werden, obwohl die AGS-Gruppe eine Regensburger Vorlage benutzt hat, vgl. BEIHAMMER, *Alpenländische Annalengruppe* (wie Anm. 81) S. 259 f. mit Anm. 39.

83) Frutolf ad a. 913 und ad a. 914 (wie Anm. 28) S. 175, im folgenden noch weitere Datierungsfehler.

84) Otto, *Chronik VI* 16 (wie Anm. 31) S. 276.

85) So schon BRESSLAU, *Annalistik* (wie Anm. 30) S. 31; die (sachliche, nicht quellenkritische) Argumentation von REINDEL, *Luitpoldinger* (wie Anm. 5) S. 110 f. dagegen kann nicht überzeugen.

86) Grundlegend bzw. unwidersprochen BRESSLAU, *Annalistik* (wie Anm. 30) S. 26-29.

deutung zu. Doch schon die Namensformen *Arionulphus* für Arnulf, *Litopramus* für Liupram, *Adalovinus* für Adalwin und *Boii* für die Bayern, erst recht die Bezeichnung *archimysta* für einen Erzbischof zeigen, daß hier nicht frühmittelalterlicher, sondern humanistischer Sprachgebrauch vorliegt, daß Aventin also in den Wortlaut seiner Vorlage eingegriffen hat⁸⁷. Die Skepsis gegenüber der Zuverlässigkeit der Exzerpte verstärkt sich, wenn man die Handschrift Aventins selbst aufschlägt. Neben dem Haupttext, den Fuldaer und Altaicher Annalen, die er nach eigenem Zeugnis bei seinem dreiwöchigen Aufenthalt im Kloster Niederaltaich im Sommer 1517 hat abschreiben lassen, finden sich an den Rändern unzählige, meist schwer lesbare Glossen und Notizen mit ergänzenden Informationen, die Aventin auf seiner zweijährigen Sammlerreise durch sämtliche bayerischen Klosterbibliotheken zusammengetragen hat⁸⁸. Der unter dem Titel 'Excerpta Aventini ex Annalibus Iuvavenisbus antiquis derivati' gedruckte Text bildet also keine Einheit an sich, sondern ist die Auswahl, die der Herausgeber des 20. Jahrhunderts aus diesen Randglossen getroffen hat, weil sie ihm mit den älteren Salzburger Annalen zusammenzuhängen schienen⁸⁹. Daß die Exzerpte aus einer Niederaltaicher Handschrift genommen sind, ist demnach sehr unwahrscheinlich, sind sie doch eindeutig Nachträge zum ursprünglichen Niederaltaicher Text; daß die Vorlage die älteren Salzburger Annalen – und allein diese – waren, ist

87) Excerpta Aventini ex Annalibus Iuvavensibus derivati, hg. von Harry BRESSLAU, MGH SS 30/2 (1934) S. 743 f.: *Boii* ad a. 858, 873, 901, 914, 916, 917, 918; *Arionulphus* ad a. 916; *Litopramus* ad a. 859; *Adalovinus* ad a. 873; *archimysta* ad a. 873. Einen mittelalterlichen Beleg für *archimysta* kennt keines der gängigen Wörterbücher; Charles du Fresne DU CANGE, Glossarium mediae et infimae Latinitatis 1 (1883) S. 368 nennt ausgerechnet eine Stelle bei Aventin als einziges Zeugnis.

88) München, Bayerische Staatsbibl., Clm 966, fol. 106v: *Hae ex inferiore Alta anno Christi 1517 conlegi aestate*. Zu seinem Aufenthalt in Niederaltaich vom 7. bis 31. Juli 1517 vgl. die entsprechende Eintragung in seinen Kalender, hg. von Karl VON HALM, in: Johannes Turmair's genannt Aventinus Sämtliche Werke 1 (1881) S. 675.

89) Clm 966, fol. 57r 899–927, fol. 57v 928–951; Edmund VON OEFELE (Hg.), Annales Altahenses maiores, MGH SS rer. Germ. 4 (1891) S. 7f. wählte z. T. andere Randglossen für den Druck aus. Die bislang ungedruckte Notiz fol. 27v zu 865: *Adalovinus natale domini in castro Zezilonis Moseburch celebrat* entspricht fast wörtlich *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* c. 13, hg. von Fritz LOŠEK, MGH Studien und Texte 15 (1997) S. 130–132, dürfte also ein weiteres Zeugnis zur (von der *Conversio* auch sonst zitierten) älteren Salzburger Annalistik darstellen.

nur eine moderne Vermutung. Wenngleich, wie kaum zu bezweifeln ist, Informationen aus diesen Annalen in Aventins Exzerpte eingeflossen sind, so ist doch der Vermittlungsweg, der auch in einer hoch- oder spätmittelalterlichen Kompilation bestanden haben kann, völlig unbekannt und die sichere Herleitung einzelner Aussagen beim Fehlen von Parallelüberlieferung nicht möglich. Ob Aventin oder seine unmittelbare Vorlage gegenüber dem Original Zusätze oder Änderungen gemacht haben, ob die Zuordnung zu den einzelnen Jahren ursprünglich ist oder Werk der Abschreiber – niemand vermag es zu sagen.

Nur unter diesen Vorbehalten darf man die Aventin-Exzerpte als Quelle für das frühe 10. Jahrhundert heranziehen. Was sagen sie uns über Arnulf? Zu den Schlachten von 907, 911 und 914 wird er nicht genannt, zu 916 werden der Einfall Konrads in Bayern, Arnulfs Vertreibung und die Belagerung Regensburgs berichtet. 917 habe Arnulf Bayern und Regensburg zurückerlangt und einen gewissen Eberhard in die Flucht geschlagen. Ehe dann zu 939 (also zwei Jahre zu spät) Arnulfs Tod berichtet wird, steht nur noch zu 918 der unvollständige und deshalb rätselhafte Satz: *Chunradus rursus Boios et Regenspurg*⁹⁰. Da das Prädikat fehlt, bleibt unbekannt, was der Inhalt von Konrads Aktion war (es könnte ja auch *amittit* o. ä. dort gestanden haben!), und es bleibt ebenso unbekannt, wer die Zuordnung zum Jahr 918 vorgenommen hat und ob diese Zuordnung überhaupt stimmt, da ja auch Arnulfs Todesjahr falsch angegeben ist. Daß die *Boii* so nicht in einer Quelle des 10. Jahrhunderts gestanden haben können, wurde bereits gesagt. Die Problematik dieses einen halben Satzes bedarf so nachdrücklicher Hervorhebung, weil man nur ihm die Information entnehmen kann (oder genauer gesagt: könnte), daß es im Jahr 918 einen neuerlichen Feldzug Konrads gegen Bayern gegeben hat. Während die Angaben zu 916 und 917 recht genau dem entsprechen, was wir aus der sonstigen Annalistik kennen, bleibt die Aussage zu 918 singulär und inhaltlich nicht eindeutig bestimmt.

In einem weiteren Punkt gehen die Angaben Aventins über das sonst Bekannte hinaus: Zur Rückkehr Arnulfs nach Bayern und Re-

90) Excerpta Aventini (wie Anm. 87) S. 744. Dieselbe Chronologie bietet Aventin auch in seinen *Annales ducum Boiariae* IV 22, hg. von Sigmund RIEZLER (Johannes Turmair's genannt Aventinus Sämtliche Werke 2, 1882) S. 665. Vgl. Alois SCHMID, *Die historische Methode des Johannes Aventinus*, BDLG 113 (1977) S. 338–395, der dem „Vater der Lüge“ (S. 343) zwar hohes methodisches Bewußtsein, aber doch auch erhebliche Unzuverlässigkeit im Detail zumißt.

gensburg 917 wird ergänzt: *Eberhardo fugato*. Wie selbstverständlich setzt man voraus, dieser in die Flucht geschlagene Eberhard könne nur der Bruder Konrads gewesen sein, und schließt daraus, der König habe diesem nach dem Erfolg des vorausgehenden Jahres eine Art Statthalterschaft in Bayern übertragen sowie eine Grafschaft im Donaugau, deren Inhaber in einer Urkunde Konrads von 916 ebenfalls Eberhard genannt wird⁹¹. Allerdings wird die Identifizierung des Grafen mit dem Eberhard Aventins und dieser beiden mit Konrads Bruder allein auf die Annahme gestützt, es habe in Bayern ansonsten keinen Grafen dieses Namens gegeben⁹². Nun ist das ein Schluß ex silentio, zu dem man sich kaum berechtigt fühlen kann, wenn man sich das fast völlige Versiegen der Urkundenüberlieferung im Bayern des frühen 10. Jahrhunderts vor Augen hält; gerade die Regensburger Traditionen, in denen Belege aus dem Donaugau am ehesten zu erwarten wären, setzen für die Jahre 902 bis 942 ganz aus. In den Jahren unmittelbar vor 900 ist aber ein bayerischer Eberhard in den Regensburger Urkunden häufig als Zeuge genannt⁹³; daß er oder einer seiner Söhne in seiner Heimat später das Grafenamt erlangt hat, sollte man zumindest als Möglichkeit in Betracht ziehen, besonders da die Nennung schon in einer Anfang Mai 916 in Frankfurt ausgestellten Urkunde erfolgt, also eindeutig noch vor Konrads Eingreifen in Bayern im Sommer desselben Jahres. Denn wenn – immer vorausgesetzt, es handelt sich bei diesem Namen nicht um eine selbständige Hinzufügung Aventins – der vertriebene Eberhard nicht Konrads Bruder, sondern eine lokale Größe des Regensburger Raums gewesen wäre, dann wäre dem fränkischen Eberhard weder eine Grafschaft in Bayern noch gar die Statthalterschaft über das ganze Land übergeben worden. Eine besondere Siche-

91) REINDEL, Luitpoldinger (wie Anm. 5) Nr. 58 S. 116; neuerdings auch FRIED, Königserhebung (wie Anm. 16) S. 294; BRUNNER, Herzogtümer (wie Anm. 16) S. 54; BECHER, Rex (wie Anm. 21) S. 201; ALTHOFF, Ottonen (wie Anm. 8) S. 35. Vgl. D K I 28, das aber keinen Hinweis auf Verwandtschaft mit dem König enthält, wie er sich in DD 5 und 23 findet. Arnulfs eigener Sohn († 938) und ein Ebersberger († 959) namens Eberhard kommen ohnehin nicht in Frage.

92) So ausdrücklich GOETZ, Dux (wie Anm. 55) S. 393.

93) Josef WIDEMANN (Hg.), Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters S. Emmeram (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, N.F. 8, 1943) Nrr. 123 (S. 103), 124 (S. 103), 128 (S. 106), 136 (S. 110), 138 (S. 112), 151 (S. 118), 153 (S. 120), 163 (125), 172 (S. 130).

rung seiner Herrschaft in Bayern hätte demzufolge Konrad nicht für notwendig erachtet.

Aufgrund der heterogenen Überlieferung präsentiert sich der Befund bei der Salzburger Annalistik wenig einheitlich. Einig sind sich die diversen Annalen nur darin, daß 916/17 eine Rebellion Arnulfs stattgefunden hat. Während hingegen die Aussage der AGS-Gruppe über einen zweiten Aufstand 914 auf einen Rechenfehler bei Frutolf von Michelsberg zurückgeht, bleibt die Behauptung eines weiteren Feldzugs 918 in den Exzerpten Aventins in jeder Hinsicht prekär.

4. Die ottonischen 'Hofhistoriographen'

Annalen haben den Vorteil, Ereignisse stets genau zu datieren – was natürlich nur solange ein Vorteil ist, wie die Datierung nicht auf falschen Überlegungen des Chronisten aufbaut. Den historiographischen Werken, die nun zu besprechen sind, fehlen zwar Datierungen nach Jahreszahlen fast vollständig, dafür bieten sie anders als die Annalen eine zusammenhängende Erzählung, die Ereignisse untereinander in sachlichen und zeitlichen Bezug setzt und so wenigstens eine relative Chronologie erkennen läßt. Liutprand von Cremona, der seine Antapodosis um 960 am Hof Ottos I. verfaßt hat, berichtet nach der einhelligen Königswahl Konrads von den „überaus mächtigen Fürsten“, die es zu seiner Zeit gegeben habe: Arnulf in Bayern, Burchard in Alemannien, Eberhard in Franken, Giselbert in Lothringen und Heinrich in Sachsen und Thüringen. Im zweiten Regierungsjahr Konrads hätten sich diese Fürsten, besonders aber Heinrich, gegen den König erhoben, seien jedoch von diesem besiegt und zur Unterwerfung gebracht worden. Nur Arnulf habe sich mit Frau und Kindern zu den Ungarn geflüchtet, wo er bis zu Konrads Tod verblieben sei. An dessen Sterbebett seien die erwähnten Fürsten mit Ausnahme Heinrichs anwesend gewesen und hätten letzterem die Designation durch Konrad mitgeteilt. Erst nach Heinrichs Erhebung sei Arnulf nach Bayern zurückgekehrt und habe selbst die Krone angestrebt, was wie oben gezeigt eine für Liutprand singuläre Interpretation von Arnulfs Widerstand gegen den neuen König ist⁹⁴.

94) Liutprand, Antapodosis II 18–21 (wie Anm. 23) S. 45–49 bzw. S. 43 f.

Dieser Bericht enthält zunächst eine bedenkliche Verallgemeinerung: Die Erhebung der Fürsten wird pauschal ins zweite Regierungsjahr Konrads gesetzt, also zu 912/913, während sie doch in einer Kette von einzelnen, aufeinander folgenden Rebellionen bestand, die noch im Herbst 911 mit der Abspaltung Lothringens begann und seine ganze Herrschaft hindurch nicht abriß. Für eine genauere Datierung von Arnulfs Rebellion ist die Passage mithin nicht zu verwenden. Kann man dies noch als bloße Ungenauigkeit des Geschichtsschreibers entschuldigen, so enthält der Abschnitt doch auch nicht wenige eindeutig erkennbare sachliche Fehler. Von den zu Beginn genannten Fürsten waren nämlich nicht alle bis auf Heinrich, sondern (wenn überhaupt) nur Eberhard am Sterbebett des Königs präsent. Arnulf war nach Liutprands eigener Aussage im ungarischen Exil, was allerdings nicht stimmen kann, da er nach unzweifelhaften Belegen spätestens 916/17 wieder in Bayern war. Gisibert hatte schon längst alle Bindungen zum ostfränkischen Reich gekappt, sich dem Westfranken Karl dem Einfältigen angeschlossen und wandte sich erst später Heinrich zu. Gleiches gilt für Burchard, der sich erst auf militärischen Druck Heinrichs hin zur Huldigung entschließen konnte.

Wenn man also in einem derart widerspruchsvollen und unzuverlässigen Text, und zwar ausschließlich hier und in daraus abgeleiteten Quellen, von einer Flucht Arnulfs nach Ungarn lesen kann, und wenn es dem Autor zudem darauf ankommen mußte, den späteren Gegner Heinrichs in schlechtes Licht zu stellen und ihn deshalb eines Paktierens mit den Heiden zu bezichtigen, dann verdient diese Angabe wenig Vertrauen. Wenn sie nicht völlig aus der Luft gegriffen ist, dann könnte man sie immerhin damit erklären, daß das Wort Pannonien im Verständnis der späten Karolingerzeit auch das heutige Niederösterreich und somit das Gebiet der bayerischen Ostmark bezeichnen konnte⁹⁵, während Liutprand sich vielleicht an den klassischen Sprachgebrauch hielt, der Pannonien erst östlich des Wienerwaldes beginnen ließ. Wenn er von einem Rückzug Arnulfs nach Pannonien erfahren hatte, konnte er dies deshalb leicht als Flucht ins Gebiet Ungarns mißverstehen. Die Regensburger und Salzburger Annalen kennen jedenfalls eine derartige Flucht nicht, sondern lediglich eine Belagerung Regensburgs, die mit einer Niederlage Arnulfs endete. Nur

95) Nach Pannonien lokalisieren D LD 96 Tulln, D LD 109 Enns und Ybbs, D LD 115 Lafnitz; den *Omuntesperch* (Wienerwald) die *Annales Fuldenses* ad a. 890 (wie Anm. 56) S. 118. Vgl. auch WOLFRAM, Salzburg (wie Anm. 8) S. 68-71.

Aventin fügt noch ein *pellit* hinzu, was aber nichts darüber aussagt, wohin Konrad seinen Gegner vertrieben hat. Ein Rückzug in die Ostmark, wo er vielleicht eher auf Anhang rechnen konnte als im königlich dominierten bayerischen Kernland, wäre für Arnulf jedenfalls ein geeignetes Mittel gewesen, dem Zorn des Königs zu entkommen und die Rückkehr im folgenden Jahr vorzubereiten.

Wenige Jahre nach Liutprand schrieb der Corveyer Mönch Widukind seine Geschichte des sächsischen Volkes und der sächsischen Herrscher. Da die Kämpfe zwischen Konrad und Arnulf für sein Thema nebensächlich sind, begnügt er sich dazu mit einem einzigen Satz, der auf den Bericht über Konrads Feldzug nach Sachsen und den friedlichen Ausgleich mit Heinrich (915) folgt: „Der König aber zog nach Bayern und kämpfte mit Arnulf, wurde dort, wie einige berichten, verwundet und kehrte in seine Heimat zurück“⁹⁶. Da er im folgenden die bekannte Szene am Sterbebett Konrads schildert, läßt sich seiner Darstellung immerhin soviel entnehmen, daß der bayerische Feldzug zwischen den Jahren 915 und 918 stattgefunden haben muß und daß Konrad bei dieser Gelegenheit eine tödliche Verwundung erlitt.

6. Bayerische Historiographen

Das Fragmentum de Arnulfo duce Bavariae erzählt in einem knappen historischen Rückblick von einer Eroberung und Plünderung Regensburgs durch Konrad, allerdings ohne Datierung. Andere Kämpfe zwischen Arnulf und dem König mögen dem Verfasser vielleicht nicht erwähnenswert gewesen sein; wäre es aber zweimal zu einer Eroberung der Stadt gekommen, hätte er das wohl nicht verschwiegen. Der Abschnitt endet mit der merkwürdigen Feststellung, trotz des militärischen Sieges und der reichen Beute seien die Truppen des Königs „von einem göttlichen Wink erschüttert als Besiegte davongezogen“⁹⁷.

Den Schlüssel zum Verständnis dieses auf den ersten Blick rätselhaften Satzes liefert der Regensburger Mönch Arnold von St. Emme-

96) Widukind I 25 (wie Anm. 49) S. 37: *Rex autem profectus in Baioariam dimicavit cum Arnulfo, et ibi, ut quidam tradunt, vulneratus revertitur in patriam suam.* Zu Widukind vgl. zusammenfassend Klaus NASS, s.v. Widukind von Corvey, in: VL 10 (1999) Sp. 1000–1006.

97) Fragmentum (wie Anm. 50): *divino nutu perterriti, exierunt coacti.*

ram in seiner 1036 abgeschlossenen Sammlung von Wundern des Kirchenpatrons. Konrad habe bei einem nicht näher datierten und charakterisierten Aufenthalt in Regensburg versucht, den überaus wertvollen Codex Aureus, ein Geschenk Kaiser Arnulfs, aus dem Kloster zu rauben, und sei dafür vom heiligen Emmeram mit krankhaftem Durchfall bestraft worden, der schließlich zu seinem Tod geführt habe⁹⁸. Wenngleich die Erzählung legendenhaft zugespitzt ist und das Geschehen durch das Wirken des Klosterheiligen erklärt wird, so gibt sie doch klar zu erkennen, was das Fragmentum nur vage andeutet, was aber von Widukind genauso bestätigt wird: Konrad hat sich seine tödliche Krankheit in Regensburg, also während der Auseinandersetzung mit Arnulf, zugezogen.

Der quellenkritische Durchgang ist im Ergebnis ziemlich eindeutig: Die alemannische Annalengruppe kennt nur einen Aufstand Arnulfs 917, die Regensburger ebenfalls nur einen, und zwar 916/17. Die Salzburger Überlieferung ist uneinheitlich: Die Admonter Handschrift weiß von nur einer Rebellion 917, die AGS-Gruppe von einer 916, während sich die Nachricht von einer zweiten 914 als Mißverständnis aus der Chronik Frutolfs von Michelsberg entpuppt hat. Die Exzerpte Aventins berichten Kämpfe zu 916/17 und 918, bleiben aber in ihrer Zuverlässigkeit zweifelhaft. Liutprand spricht, in Einzelheiten nachweisbar unzuverlässig, von einer Vertreibung Arnulfs nach Ungarn, während Widukind nur weiß, daß Konrad in Bayern verletzt wurde. Das Fragmentum de Arnulfo und Arnold von St. Emmeram schließlich lassen wie Widukind erkennen, daß der König sich seine tödliche Krankheit bei der Eroberung Regensburgs zugezogen hat.

Bis auf Aventin wissen ausnahmslos alle Quellen nur von einer einzigen Auseinandersetzung Konrads mit Arnulf und datieren diese, soweit sie überhaupt Jahreszahlen angeben, auf 916 oder 917. Daß die Eroberung Regensburgs allerdings nur im Sommer 916 stattgefunden haben kann, beweisen ein königliches Diplom vom 29. Juni 916 für das

98) Ex Arnoldi libris de S. Emmerammo I 6, hg. von Georg WAITZ, MGH SS 4 (1841) S. 551: *Quod quantum valeret, cito experturus rex, precepit eum temere tolli et efferrī. Cumque ascendisset equum, prope monasterium incurrit dysenteriae morbum. ... inde secum ferens dolorem, quo in Francia ultimum clausit diem.* Bei DÜMMLER, Ostfränkisches Reich 3 (wie Anm. 70) S. 599 und BM² 2098a zu 916 gesetzt, seither anscheinend ignoriert. Zum Verfasser vgl. Karl LANGOSCH, s.v. Arnold von St. Emmeram, in: VL 1 (1978) Sp. 464–470.

Kloster St. Emmeram, das als einzige Urkunde Konrads überhaupt an diesem Ort ausgestellt ist, und eine weitere bayerische Itinerarstation des Königs eine Woche später in Neuburg an der Donau⁹⁹. Wenn man das späte, singuläre, unvollständige, unklare und aus unbekannter Vorlage entnommene Exzerpt Aventins mit einer Datierung auf 918 beiseite läßt, heißt das aber, daß Konrad schon im Sommer 916 von einem Leiden befallen worden sein muß, das erst zwei Jahre später zu seinem Tod führte. Wenn Konrad aber längere Zeit krank und damit nur eingeschränkt handlungsfähig war, was nicht nur aus Widukind und Arnold erschlossen werden muß, sondern von Thietmar von Merseburg in einer Bemerkung, der man bisher keine Bedeutung zugemessen hat, sogar ausdrücklich gesagt wird¹⁰⁰, dann bedarf auch das Urteil über seine letzten Regierungsjahre einer gründlichen Revision¹⁰¹. Der König ist nicht am Widerstand der 'Stammeshertzege' gescheitert, sondern an der mangelnden Kunst seiner Ärzte; das entspricht genau den Angaben Liutprands und des Continuator Reginonis, denen zufolge er sämtliche Gegner besiegt habe¹⁰². Sein Aktionsradius hat sich nicht auf sein fränkisches Stammland beschränkt, weil er anderswo nicht mehr erwünscht war, sondern weil sein Zustand anstrengende Reisen nicht zuließ. Und schließlich erscheint auch die von allen drei ottonischen Historiographen geschilderte Sterbebettsszene mit der Designation Heinrichs zum Nachfolger in neuem Licht, da ein zweijähriges Krankenlager und Konrads Aussicht, in absehbarer Zeit ohne Erben sterben zu müssen, genügend Spielraum für Verhandlungen mit dem

99) DD K I 29, 30. Horst FUHRMANN, Die Synode von Hohenaltheim (916) – quellenkundlich betrachtet, DA 43 (1987) S. 440-468 erschließt S. 455 f. außerdem eine Anwesenheit Konrads auf der Synode von Hohenaltheim im September desselben Jahres.

100) Thietmar, Chronik I 8, hg. von Robert HOLTZMANN, MGH SS rer. Germ. N. S. 9 (1935) S. 12: *Interea Conradus longa infirmitate detentus*. Diese Information stammt nicht aus Widukind, der sonst die Vorlage für diesen Abschnitt bildet. Vgl. zusammenfassend Helmut BEUMANN, s.v. Thietmar, Bischof von Merseburg, in: VL 9 (1995) Sp. 795-801.

101) Zu dieser Beurteilung vgl. neuerdings v. a. Hans-Werner GOETZ, s.v. Konrad I. in: Lex. MA 5 (1991) Sp. 1337 f.; Johannes FRIED, Die Formierung Europas 840-1046 (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 6, 1991) S. 75; Friedrich PRINZ, Grundlagen und Anfänge. Deutschland bis 1056 (²1993) S. 124 f.; BOSHOF, Königtum (wie Anm. 8) S. 3 f.; ALTHOFF, Ottonen (wie Anm. 8) S. 35.

102) Liutprand, Antapodosis II 19 (wie Anm. 23) S. 46 bzw. S. 43: *quos Chuonradus rex tam sapientiae vigore quam fortitudinis robore superavit suamque ad fidelitatem perduxit*. Continuatio Reginonis ad a. 919 (zitiert Anm. 76).

Liudolfinger lassen, mit dem sich der König kurz zuvor friedlich geeinigt und ihn nicht, wie Erchanger und Arnulf, gewaltsam ausgeschaltet hatte¹⁰³.

Für die Position Arnulfs in Bayern bedeutet dies alles, daß jedenfalls vor 917 von einer Herzogsstellung nicht die Rede sein kann, zumal die Bayern in diesen Kämpfen keineswegs geschlossen hinter Arnulf standen. Der Ebersberger Sigihard jedenfalls tritt gerade im kritischen Jahr 916 am Königshof als Intervenient in einer Urkunde auf, ebenso wie mit Ausnahme Burchards von Passau alle bayerischen Bischöfe, die zudem in der Synode von Hohenaltheim im September desselben Jahres geschlossen für den König gegen Arnulf Partei ergriffen¹⁰⁴. Zu einem leider nicht genauer bestimmbareren Zeitpunkt haben außerdem der Salzburger Chorbischof Gotabert und ein weltlicher Adliger des Salzburger Raums namens Machelm Schenkungen von Konrad erhalten, dürfen also ebenfalls als Parteigänger des Königs gelten¹⁰⁵.

Mit Bedacht noch nicht erwähnt wurde bisher eine Urkunde Arnulfs, die gerne als Beweis für eine Herzogsstellung Arnulfs bald nach

103) Skeptisch vor allem BRÜHL, Deutschland (wie Anm. 7) S. 421 f. und FRIED, Königserhebung (wie Anm. 16) S. 281-286; positiver neuerdings ALTHOFF, Ottonen (wie Anm. 8) S. 37-41.

104) Sigihard ist Intervenient in D K I 31 (weshalb man wohl auch seinen Bruder, den Kärntner Markgrafen Ratold, zu Konrads Anhängern zählen darf); Pilgrim von Salzburg in DD 30, 31; Dracholf von Freising in DD 30, 31, 33; Odalfrid von Eichstätt und Tuto von Regensburg in D 30. Meginbert von Säben und Odalfrid sind Empfänger der DD 30 und 36. Kanones von Hohenaltheim (916) c. 35, MGH Conc. 6/1 (1987) S. 37 f.

105) Codex Odalberti Nr. 1 (923), hg. von Willibald HAUTHALER, Salzburger UB 1 (1910) S. 67: *proprietatem, quam in locis Mellita et Torilan dictis in comitatu Nurithale donante Chonrado rege acquisivit*; ebd. Nr. 44b (927) S. 107, wiederholt bei Reindel, Luitpoldinger (wie Anm. 5) S. 135: *locum Cidelara cum mancipiis ac cum omnibus appenditiis suis veluti Chonradus rex Machelmo in proprietatem concessit*. Zur Person Gotaberts vgl. Geneviève BÜHRER-THIERRY, Les chorévêques en Bavière. Leurs activités dans la première moitié du X^{ème} siècle, Zs. für bayerische LG 48 (1985) S. 479-488, hier S. 485, zu derjenigen Machelms vgl. Wilhelm STÖRMER, Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis 11. Jahrhundert (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 6, 1973) S. 105 f. Die spätmittelalterliche Tegernseer Abtschronik (wie Anm. 41) Sp. 499 erwähnt ein Privileg Konrads für das Kloster, doch ist das Zeugnis nicht unbedingt zuverlässig. Wenn der Eberhard, den Arnulf 917 besiegte, nicht Konrads Bruder war (vgl. oben S. 48 f.), ist in ihm ein weiterer bayerischer Anhänger des Königs zu sehen.

907 herangezogen wird. Mit ihr bestätigt er einen Gütertausch zwischen dem Freisinger Bischof Dracholf und dem Chorbischof Kuno vom 13. September 908, durch den letzterer sein Eigenkloster Moosburg dem Bistum auftrug und dafür bestimmte Güter zum Besitz auf Lebenszeit erhielt¹⁰⁶. Nicht nur die Tatsache an sich, daß Kuno gerade Arnulf um Bestätigung gebeten hatte, sondern vor allem die äußere Form der Urkunde lassen erkennen, daß dieser zum Zeitpunkt der Ausstellung weithin anerkannter Herzog in Bayern gewesen sein muß, ist sie doch ganz dem Muster eines königlichen Diploms nachgebildet und tituliert Arnulf als *dux Baioariorum et etiam adiacentium regionum*. Wenn die Bestätigung sofort oder wenigstens bald nach dem Abschluß des Tauschgeschäfts 908 stattgefunden hätte, wäre dies zweifellos ein deutliches Indiz für die unbestrittene Führungsposition Arnulfs in Bayern gleich nach dem Tod seines Vaters. Die Crux der Interpreten besteht aber darin, daß die Bestätigungsurkunde nicht datiert ist und deshalb in jedem beliebigen Jahr zwischen 908 und Arnulfs Tod 937 ausgestellt sein kann. Die überwiegend vertretene Frühdatierung des Dokuments bald nach 908 unterliegt nämlich einem Zirkelschluß, da sie die Herzogsstellung Arnulfs bereits voraussetzt, eben diese Herzogsstellung zu einem so frühen Zeitpunkt aber nicht aus anderen Quellen, sondern eben gerade nur aus einer vermuteten Frühdatierung dieser Urkunde zu belegen ist. Erst in den 920er Jahren finden sich weitere Urkunden mit entsprechenden, die Führungsposition in einem Stammesgebiet behauptenden Titulaturen, nicht nur in Bayern, wo Arnulf im Jahr 927 ein formal gleichgestaltetes Diplom ausgestellt hat, sondern auch in den anderen ostfränkischen Herzogtümern¹⁰⁷. Man könnte deshalb höchstens in Erwägung ziehen, die Ausstellung des undatierten Dokuments vor 926 anzusetzen, da sie möglicherweise auf einen Bruch des Abkommens von 908 von Seiten des Freisinger Bischofs Dracholf († 926) reagierte¹⁰⁸; sicher ist das aller-

106) REINDEL, Luitpoldinger (wie Anm. 5) Nr. 48 S. 77 f.; vgl. die ausführliche Diskussion des Dokuments bei Walther KIENAST, *Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (9. bis 12. Jahrhundert)* (1968) S. 353-358. Vorlage ist Tradition Freising (wie Anm. 10) Nr. 1045 (S. 788 f.). Zur Person Kunos vgl. BÜHRER-THIERRY, *Chorévêques* (wie Anm. 105) S. 483 f.

107) REINDEL, Luitpoldinger (wie Anm. 5) Nr. 65 S. 134 ff.; vgl. KIENAST, *Herzogstitel* (wie Anm. 106) S. 414 Nr. 1 (Burchard von Schwaben 924) und S. 417 Nr. 1 (Giselbert von Lothringen 928).

108) Von Dracholfs Übergriffen auf Kloostergut berichtet im 12. Jh. Conradus Sacrista, *Gesta episcoporum Frisingensium*, hg. von Georg WAITZ, MGH SS 24

dings keineswegs, da Kuno auch und gerade erst nach dem Tod des Bischofs eine Bestätigung des Rechtsgeschäfts wünschen konnte. Eine Herzogsstellung Arnulfs zu Lebzeiten Ludwigs des Kindes oder Konrads läßt sich aus dem Dokument, solange die Frühdatierung nicht feststeht, jedenfalls nicht ableiten. Unter diesen Umständen müßte man übrigens auch die Datierung von Arnulfs sogenannten Säkularisationen von Klostergütern neu überdenken, die man gewöhnlich in die Jahre zwischen 907 und 914 zu setzen pflegt. Es erscheint nach dem bisher Gesagten überaus fraglich, ob ihm ein derart gravierender Eingriff in den kirchlichen Besitz schon zu einem so frühen Zeitpunkt möglich war¹⁰⁹.

IV. Arnulfs Aufstieg zum Herzog

Wann und wie aber hat sich dann der entscheidende Aufstieg Arnulfs vollzogen? Könnte man den Satz der Salzburger Annalen zu 920, die Bayern hätten Arnulf herrschen lassen, als eine Herzogserhebung verstehen? Man muß bedenken, daß Arnulf bei dieser Gelegenheit zwar als *dux* bezeichnet wird, daß aber die Annalen kaum unmittelbar nach dem Vorgang verfaßt wurden, da zumindest die Admonter Abschrift bis 956 reicht. Es ist deshalb kaum zu entscheiden, ob die Titulierung als *dux* an dieser Stelle ein bisher innegehabtes Markgrafenamt bezeichnet, aus der Kenntnis der schon ein oder zwei Jahre später von König Heinrich anerkannten Herzogsstellung gewählt ist, oder ob Arnulf vielleicht gerade bei dieser Gelegenheit zum Herzog erhoben worden ist. Entscheidender ist aber ohnehin etwas anderes: Wie sollte

(1879) S. 320, wiederholt bei Reindel, Luitpoldinger (wie Anm. 5) Nr. 49 S. 89: *Dracolfus, qui instinctu humani generis inimici de sede episcopali, et de coenobiis tribus, videlicet Moseburch, Isine, Scheftilaren abstulit ... ad CCCC talenta*. Zum sachlichen Hintergrund vgl. FISCHER, Freisinger Bischöfe (wie Anm. 65) S. 44-50.

109) Die Datierung bei REINDEL, Luitpoldinger (wie Anm. 5) Nr. 49 ohne Begründung, wohl nach Sigmund RIEZLER, Geschichte Baierns 1/1 (1927) S. 514; für einen späteren Zeitansatz schon Franz TYROLLER, Zu den Säkularisationen des Herzogs Arnulf, StMGBO 65 (1953/54) S. 303-312, hier S. 311 f. Entsprechend wären auch die undatiert überlieferten liturgischen Fürbitten für den Herzog später anzusetzen, vgl. Herbert SCHNEIDER, Eine Freisinger Synodalpredigt aus der Zeit der Ungarneinfälle (Clm 6245), in: Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter. Festschrift für Horst Fuhrmann zum 65. Geburtstag (1991) S. 95-115, bes. S. 98 ff. mit Anm. 16.

man sich nämlich so eine Herzogserhebung überhaupt vorstellen und was wäre außer dem Titel ihr sachlicher Gehalt?

Wenig Aufschluß darüber gibt der Vergleich mit drei weiteren sogenannten Herzogserhebungen jener Zeit, der Erchangers und Burchards in Alemannien und der Giselberts in Lothringen. Von Erchanger erfahren wir aus den gleichzeitigen alemannischen Annalen, daß er 915 bei Wahlwies am Nordufer des Bodensees gegen seine Landsleute kämpfte, sie besiegte und dabei ihr *dux* wurde¹¹⁰. Was damit gemeint ist, bleibt durchaus unklar. Man kann zwar schließen, daß er von diesem Zeitpunkt an eine Führungsposition in Alemannien einnahm, aber ob sie sich über das gesamte Stammesgebiet erstreckte, worin sie bestand und ob er sie durch eine formelle Erhebung oder Ausrufung zum Herzog erlangt hat, bleibt der Spekulation überlassen¹¹¹. Ohnehin konnte Erchanger sich seiner Stellung nicht lange erfreuen, da er schon im folgenden Jahr von den Truppen des Königs gefangengenommen und im Januar 917 geköpft wurde, seine Usurpation also keine allgemeine Anerkennung fand. Daß unmittelbar darauf sein Konkurrent Burchard zum Herzog erhoben worden sei, berichtet nur der über hundert Jahre später schreibende und notorisch unzuverlässige Ekkehard von St. Gallen¹¹², während der Dux-Titel erst 924 sicher für ihn belegt ist und die zeitgenössischen alemannischen Annalen lediglich eine Rebellion Burchards zu 916 erwähnen¹¹³. Da Ekkehard zudem eindeutig von einer Ernennung durch den König spricht, zu der dieser lediglich die Zustimmung der alemannischen Großen eingeholt habe, ist eine Wahl Burchards zum Herzog durch seine Landsleute nirgends belegt und hat wohl gar nicht stattgefunden,

110) *Annales Alamannici, Codex Turicensis ad a. 915* (wie Anm. 69) S. 190: *Erchanger de exilio reversus cum Purchardo et Perahtoldo cum ceteris patriotis suis pugnavit et eos apud Uualauuis vicit et dux eorum effectus est.*

111) Zurückhaltend urteilt GOETZ, *Dux* (wie Anm. 55) S. 157; viel weitergehend MAURER, *Herzog von Schwaben* (wie Anm. 68) S. 43-47.

112) Ekkehard IV., *Casus sancti Galli* c. 20, hg. von Hans F. HAEFELE, *St. Galler Klostergeschichten (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 10, 1980)* S. 52. Zur generellen Unzuverlässigkeit Ekkehards vgl. die Einleitung ebd. S. 8 ff. oder auch das Verdikt von DÜMMLER, *Ostfränkisches Reich 3* (wie Anm. 70) S. 611 Anm. 2: „gewiß unrichtig“. Sehr weitgehende Folgerungen aus Ekkehards Bericht zieht MAURER, *Herzog von Schwaben* (wie Anm. 68) S. 131 ff.

113) Vgl. oben Anm. 107; außerdem STINGL, *Stammesherzogtümer* (wie Anm. 55) S. 162-168. *Annales Alamannici, Codex Turicensis ad a. 916* (wie Anm. 69) S. 190: *et iterum Puruchardus rebellavit.*

weder 917 noch zu einem anderen Zeitpunkt. Aus Lothringen schließlich wissen wir nur, daß die Mehrheit der Lothringer 920 von König Karl dem Einfältigen abfiel und Giselbert zu ihrem *princeps* wählte; ob damit schon die später dokumentierte Herzogsstellung oder bloß die Führung im Aufstand gegen den König gemeint ist, bleibt wiederum offen¹¹⁴.

Eine formelle Ausrufung Arnulfs zum Herzog durch bayerische Repräsentanten entbehrt also der zeitgenössischen Parallele, und das Beispiel des hingerichteten Erchanger, für den man einen derartigen Akt noch am ehesten annehmen darf, konnte ja nicht gerade zur Nachahmung anregen. Für die inhaltliche Bestimmung des Terminus *regnare* in den Salzburger Annalen bleibt uns also nur die Klassifizierung von Arnulfs Handeln als Rebellion von Seiten Heinrichs I., der darin einen Angriff auf seine Königsherrschaft sah. Was aber als Rebellion zu gelten hatte, konnte der König selbst entscheiden und jedes Handeln außerhalb seiner Zustimmung so bezeichnen und entsprechend ahnden¹¹⁵. Es kann deshalb nicht mehr als eine vage Vermutung sein, wenn man annimmt, daß der zum Jahr 920 geschilderte Vorgang in der Usurpierung königlicher Rechte bestand, die Arnulf mit Zustimmung des bayerischen Adels in diesem Jahr vornahm¹¹⁶. In späteren Jahrzehnten sehen wir die liutpoldingischen Herzöge in Bayern Hof- und Landtage einberufen, über Fiskal- und Kirchengut verfügen sowie das Münz- und das Befestigungsregal ausüben¹¹⁷, es ist daher denkbar, daß 919 oder 920 bereits entsprechendes geschah, als Konrad gestorben, Heinrich aber noch nicht allgemein als König anerkannt war und die Regalienrechte als verwaist betrachtet werden konnten.

114) Flodoard, Annalen ad a. 920, hg. von Philippe LAUER (1905) S. 4: *Gisleberto, quem plurimi Lotharienses principem, relicto Karolo rege, delegerant*. Die Stelle wurde schon im 11. Jh. und dann auch von modernen Interpreten immer wieder als Streben nach dem Königtum mißverstanden, vgl. Thomas BAUER, Lotharingen als historischer Raum. Raumbildung und Raumbewußtsein im Mittelalter (Rheinisches Archiv 136, 1997) S. 63 ff.

115) Vgl. oben Anm. 52 und 53.

116) Da die Nachricht ins Jahr 920 oder zumindest in die ersten Regierungsjahre Heinrichs I. paßt, besteht kein Grund, sie auf 917 zu beziehen; vgl. oben S. 25 f.

117) Vgl. Friedrich PRINZ, Das Herzogtum der Luitpoldinger, in: Handbuch der bayerischen Geschichte 1 (wie Anm. 5) S. 380-387; Stefan WEINFURTER, Die Zentralisierung der Herrschaftsgewalt im Reich durch Kaiser Heinrich II., HJb 106 (1986) S. 241-297, bes. S. 243-269. Zur Befestigung Regensburgs durch Arnulf vgl. Carlsruh Richard BRÜHL, Palatium und Civitas. Studien zur Profantopographie spätantiker Civitates vom 3. bis zum 13. Jahrhundert 2 (1990) S. 239 f.

Da der bayerische Adel zweifellos auch Nutznießer solcher Aktionen war, braucht man sich über seine Zustimmung nicht zu wundern.

Ein zeremonieller Vorrang Arnulfs vor den anderen bayerischen Großen, ein Residieren in den königlichen Pfalzen, eine Ausübung von Rechten, die sonst allein dem König zukamen, das alles bildete neben der materiellen Schädigung der königlichen Herrschaft aber auch eine ideelle Bedrohung für sie. Die spätere Ottonenzeit jedenfalls kennt mehrere Beispiele dafür, daß derartiges 'königliches' Handeln durch eine dafür eigentlich nicht qualifizierte Person den herausgehobenen Rang des Königs in Frage stellte¹¹⁸. Vielleicht hat der Salzburger Annalist gerade deshalb das Allerweltswort *regnare* gewählt, um die neuartige Stellung Arnulfs zu bezeichnen, weil sein Vorgehen in keine der bisher geläufigen Kategorien fiel, für die entsprechende Begriffe zur Hand gewesen wären, sondern sich am ehesten mit einem vagen 'Herrschen in königlichen Formen' beschreiben ließ. Wenn man will, kann man eine derartige materielle und ideelle Usurpation von Königsrechten unter dem Konsens der Großen – ohne den sie zweifellos unmöglich gewesen wäre – als Herzogserhebung bezeichnen, doch da der Herzogsbegriff zu diesem Zeitpunkt inhaltlich noch nicht bestimmt war, kann man genausogut darauf verzichten und sogar die königliche Interpretation des Vorgangs als Rebellion gelten lassen.

Warum aber wurde diese Rebellion von Heinrich nicht niedergeschlagen, warum hat der König die herzogliche Stellung Arnulfs sogar ausdrücklich anerkannt? Die Antwort ist wohl in der unsicheren Position Heinrichs in den ersten Jahren nach Konrads Tod zu suchen. Heinrich selbst betrachtete sich seit Mitte Mai 919 als legitimen König, was aus der Ansetzung der Epoche in seinen Diplomen hervorgeht. Es muß also zu dieser Zeit irgendeinen Erhebungsakt gegeben haben, vielleicht denjenigen, den Widukind nach Fritzlar verlegt¹¹⁹. Von einer allgemeinen Anerkennung im gesamten ostfränkischen Reich war Heinrich zu diesem Zeitpunkt allerdings noch weit entfernt,

118) Eindrucksvolle Beispiele bei Gerd ALTHOFF, Das Bett des Königs in Magdeburg. Zu Thietmar II, 28, in: Festschrift für Berent Schwineköper (1982) S. 141-153; vgl. auch Timothy REUTER, *Regemque, quem in Francia pene perdidit, in patria magnifice recepit: Ottonian ruler representation in synchronic and diachronic comparison*, in: Herrschaftsrepräsentation im ottonischen Sachsen, hg. von Gerd ALTHOFF und Ernst SCHUBERT (VuF 46, 1998) S. 363-380.

119) Widukind I 26 (wie Anm. 49) S. 39. Zur Epoche vgl. WAITZ, Jahrbücher (wie Anm. 17) S. 204. Das Folgende v. a. nach FRIED, Königserhebung (wie Anm. 16).

da Alemannen, Bayern und Lothringer an der Wahl des Sachsen nicht mitgewirkt hatten und sich vorerst noch abseits hielten. Von einer so schwachen Ausgangsposition ausgehend mußte Heinrich zunächst vor allem daran gelegen sein, überhaupt als König anerkannt zu werden, wozu er sich zu Kompromissen genötigt sah. Als erstes gelang 919/20 der Ausgleich mit dem Alemannen Burchard, der sich Heinrich mit allen seinen Besitzungen unterwarf, dafür aber fortan im Südwesten des Reichs eine Führungsposition einnahm, die nicht nur seiner eigenen Rangerhöhung diene, sondern durch das Bündnis mit diesem neuartigen Machtfaktor auch die Position des Herrschers in der königsfernen Provinz Alemannien stärkte¹²⁰.

Als nächstes wandte sich Heinrich nach Bayern, wo er aber zunächst auf Arnulfs Gegenwehr stieß und ihn in Regensburg belagern mußte. Erst als Arnulf einsah – so Widukind und Liutprand übereinstimmend –, daß sein Widerstand aussichtslos war, zog er vor die Stadt und unterwarf sich dem König. Dabei wurde – laut Liutprand unter Einbeziehung der bayerischen Großen – ein Abkommen getroffen, das Arnulf die Verfügung über den Besitz der Bischofskirchen und das Recht zur Einsetzung von Bischöfen gewährte¹²¹. Im Ergebnis hatte Arnulf also das Königtum Heinrichs anerkennen müssen, war dafür aber von diesem in seiner Führungsposition, die man jetzt ohne weiteres als (auch inhaltlich bestimmte) herzogliche Stellung bezeichnen kann, bestätigt worden, die Usurpation königlicher Rechte war nachträglich legitimiert. Der Kompromiß diente dem beiderseitigen Vorteil, doch betont Liutprand die Unterordnung Arnulfs unter den König, indem er ihn als dessen Vasall bezeichnet, während Widukind ihm den Ehrentitel eines *amicus regis* zuerkennt, womit das bei dieser Gelegenheit geschlossene Bündnis zwischen den beiden Partnern beschrieben wird¹²². Vielleicht war schon der Feldzug Arnulfs nach

120) Vgl. neuerdings v. a. BRÜHL, Deutschland (wie Anm. 7) S. 424 ff.; BECHER, Rex (wie Anm. 21) S. 211 ff.

121) Widukind I 27 (wie Anm. 49) S. 39 f.; Liutprand, Antapodosis II 21–23 (wie Anm. 23) S. 47 ff. bzw. S. 44 ff.

122) Vgl. ALTHOFF, Ottonen (wie Anm. 8) S. 46 f., allgemeiner auch DERS., Das Privileg der ‚Deditio‘. Formen gütlicher Konfliktbeendigung in der mittelalterlichen Adelsgesellschaft, in: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hg. von Otto Gerhard OEXLE und Werner PARAVICINI (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 133, 1997) S. 27–52, gleichzeitig in DERS., Spielregeln (wie Anm. 52) S. 99–125. Einschränkend zum Charakter

Böhmen im Jahr 922 ein Ausfluß dieses Bündnisses; sicher ist dies dann für den gemeinsamen Kriegszug Heinrichs und Arnulfs nach Böhmen 929 und die bayerische Unterstützung in der Schlacht gegen die Ungarn 933¹²³. Eine zweite Rebellion Arnulfs gegen den sächsischen Herrscher hat es nicht mehr gegeben.

Genauso wie der Ausgleich mit Burchard kurz zuvor und die Unterwerfung Giselberts von Lothringen wenige Jahre später bildet das Regensburger Abkommen mit Arnulf eine entscheidende Etappe auf dem Weg Heinrichs zur allgemeinen Anerkennung als König. Daß diese sich nicht durch einen einmaligen Akt vollziehen konnte, sondern in einer Reihe von Huldigungsakten bestand, lag zweifellos an der Situation des Jahres 919, als die Nachfolge des kinderlos verstorbenen Konrad noch nicht verbindlich geregelt war. Solche 'fortgesetzten Wahlen' gab es im Frühmittelalter immer dann, wenn die Nachfolgefrage beim Tod eines Herrschers offengeblieben war. Am bekanntesten ist der Fall von 1002, als Heinrich II. zwar rasch in Mainz zum König gekrönt worden war, die Anerkennung in Sachsen aber erst durch die Merseburger 'Nachwahl', in Lothringen durch die Thronsetzung auf den Aachener Karlsthron, in Schwaben durch die Unterwerfung Herzog Hermanns erlangte; doch war auch schon die Königsherrschaft Karls des Kahlen in Lothringen im Herbst 869 erst durch eine Kette von einzelnen Huldigungsakten konstituiert worden, die erst in ihrer Gesamtheit die Nachfolge Karls im Reich seines Neffen Lothar II. sicherten¹²⁴. Und auch Heinrich I. selbst erreichte die Nachfolge seines Sohnes Otto auf dem Königsthron nur dadurch, daß er auf einem Umritt durch das ganze Reich 929/30 die Großen jeder einzelnen Region zur Zustimmung bewegte¹²⁵.

des Bündnisses Hartmut HOFFMANN, Anmerkungen zu den Libri Memoriales, DA 53 (1997) S. 415-459, hier S. 426-431.

123) REINDEL, Luitpoldinger (wie Anm. 5) Nrr. 62, 76 und 85 S. 131 f., 148 ff. und 162.

124) Zu 1002 vgl. zuletzt Stefan WEINFURTER, Heinrich II. (1002-1024). Herrscher am Ende der Zeiten (1999) S. 50-56, zu 869 Gerd TELLENBACH, Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge. Zugleich eine Studie über kollektive Willensbildung und kollektives Handeln im neunten Jahrhundert, FmSt 13 (1979) S. 184-302, hier S. 222 f.

125) Karl SCHMID, Die Thronfolge Ottos des Großen, in: Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit, hg. von Eduard HLAWITSCHKA (Wege der Forschung 178, 1971) S. 417-508, bes. S. 452-465; vgl. auch FRIED, Königserhebung (wie Anm. 119) S. 317 f.

Der Ausgleich zwischen König Heinrich und Herzog Arnulf, den man inhaltlich somit gut erklären kann, ist freilich mit einigen chronologischen Problemen behaftet, von denen das erste schlichtweg die Frage ist, in welchem Jahr er eigentlich stattfand. Widukind und Liutprand machen dazu keine Angaben, deshalb pflegt man sich auf die Regensburger und auf die AGS-Gruppe der Salzburger Annalen zu verlassen, die den Friedensschluß auf das Jahr 921 festlegen¹²⁶. Man darf aber nicht vergessen, daß es sich bei beiden Werken um Kompilationen erst des 12. Jahrhunderts handelt, die ihr Wissen aus der ihnen vorliegenden schriftlichen Überlieferung gewonnen haben, und daß – was schon der fast übereinstimmende Wortlaut erkennen läßt – der jüngere Salzburger Annalist hier wie auch sonst vom älteren Regensburger Annalisten einfach abgeschrieben hat¹²⁷. Zu fragen ist also lediglich, woher ein Regensburger Chronist im frühen 12. Jahrhundert die Information bezogen haben könnte. Auf der Suche nach einer möglichen Vorlage, die das Jahr 921 für dieses Ereignis nennt, könnte man wiederum an die Chronik Frutolfs von Michelsberg denken. Im Autograph (A) wird zwar der Bericht – hier fast wörtlich mit Liutprand übereinstimmend – in den langen Bericht über Heinrichs Königsherrschaft zum Jahr 920 eingeordnet und an den Abschnitt über die Fritzlarer Wahl mit *Eodem tempore* angeschlossen, doch bleibt der Eintrag zu 921 leer, was schon in einigen späteren Fassungen des Werks zu Eingriffen in die ursprüngliche Textgestalt geführt hat: Die ca. 1112 an Kaiser Heinrich V. gewidmete Rezension (C) füllte den leergebliebenen Jahresbericht mit den Angaben Sigeberts von Gembloux (dort zu 920) über die Versöhnung zwischen Heinrich und Arnulf, die ca. 1116 abgeschlossene 'sächsische' Fassung (D, E) ersetzte

126) Auctarium Garstense ad a. 921 (wie Anm. 82) S. 565: *Hainricus rex et Arnoldus dux Bawarie pacificantur*; Annales S. Rudberti ad a. 921 (wie Anm. 82) S. 771: *Heinricus rex et Arnoldus dux pacificantur*; Annalium Ratisponensium Supplementum ad a. 921 (wie Anm. 79) S. 746: *Heinricus rex et Arnulfus dux pacificati*; alle drei Nachrichten wiederholt bei REINDEL, Luitpoldinger (wie Anm. 5) Nr. 61 S. 122. Auffälligerweise hat der Prüfeninger Codex der Regensburger Annalen den Bericht nicht. WAITZ, Jahrbücher (wie Anm. 17) S. 52, BÖHMER–OTTENTHAL (wie Anm. 34) S. 7 und REINDEL, Luitpoldinger Nr. 61 S. 130 f. datieren demnach auf 921; ihnen folgt einhellig die moderne Forschung.

127) Vgl. BEIHAMMER, Alpenländische Annalen (wie Anm. 81) S. 259; PROBST, Regensburger Annalen (wie Anm. 77) S. 23. Vermittlung durch die Chronik Ottos von Freising kommt hier nicht in Frage, da diese VI 18 (wie Anm. 31) S. 279 die Jahreszahl 921 nicht hat.

gleich *Eodem tempore* mit *Anno Domini 921*¹²⁸. Für beide Fassungen ist es unwahrscheinlich, daß sie in Bayern bekannt geworden wären, doch zeigen sie, daß die Stelle zur chronologischen Korrektur reizte. Das Exemplar, das schon früh in Regensburg vorhanden war, scheint zwar aus dem überarbeiteten Autograph (B) abgeschrieben zu sein¹²⁹, doch wenn in dem verlorenen Regensburger Codex wie in der Vorlage ein deutlicher Absatz vor den Worten *Eodem tempore* zu sehen war und ein Bericht zu 921 ebenfalls fehlte¹³⁰, konnte ein späterer Benutzer ebenso wie die Urheber der Fassungen C, D und E sich zu einer 'Korrektur' veranlaßt fühlen. Es genügt, wenn man dies für den Regensburger Annalisten annimmt, da die jüngere Salzburger Kompilation aus seinen Annalen abgeschrieben hat. Hervorzuheben ist außerdem, daß die chronologische Einordnung sowohl bei Sigebert von Gembloux wie bei allen Fassungen der Frutolf-Chronik auf 920 oder 921 rein willkürlich geschehen ist, da ihre Vorlagen Widukind und Liutprand keine Jahreszahlen nennen. Ob aber der Regensburger Chronist bei der Sichtung und Ordnung der literarischen Tradition direkt aus Liutprand¹³¹, aus dem Liutprandzitat bei Frutolf oder aus dem in

128) Fassung C: Cambridge, Corpus Christi College 373, fol. 40v. Fassung D: Frutolf (wie Anm. 28) ad a. 921 S. 183 mit Variante *; Fassung E: ebd. ad a. 920 S. 180 mit Variante *. Zu den verschiedenen Fassungen vgl. vorläufig Franz-Josef SCHMALE, Überlieferungskritik und Editionsprinzipien der Chronik Ekkehard von Aura, DA 27 (1971) S. 110-134, zu den Fassungen D und E außerdem Klaus NASS, Die Reichschronik des Annalista Saxo und die sächsische Geschichtsschreibung im 12. Jahrhundert (Schriften der MGH 41, 1996) S. 70-84.

129) Christine Elisabeth INEICHEN-EDER, Bistümer Passau und Regensburg (Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz 4/1, 1977) S. 420, 140: *Cronica Froutolfi*, im Mitte des 12. Jahrhunderts angelegten Prüfeninger Bücherverzeichnis. Zur Abhängigkeit vom Autograph vgl. Harry BRESSLAU, Bamberger Studien, NA 21 (1896) S. 139-234, hier S. 219 Anm. 2.

130) Jena, Universitätsbibliothek, Bose q. 19, fol. 160v; das 'Fehlen' des Jahresberichts zu 921 ist zwar am Codex selbst nicht mehr überprüfbar, da die entsprechende Lage ausgefallen ist, durch den gleichen Befund in den meisten anderen Handschriften aber sicher zu erschließen. Für die Bereitstellung der Frutolf-Materialien danke ich Herrn Dr. Christian Lohmer (MGH).

131) Der Prüfeninger Codex bietet zum Jahr 894 (statt richtig zu 896) eine Passage, als deren Vorlage in der Edition zwar Liutprand, Antapodosis I 30 f. nachgewiesen ist (Annales Ratisponenses [wie Anm. 78] S. 582 f., danach auch TISCHLER, Handschriftenfunde [wie Anm. 42] S. 72), die aber wohl eher aus der in Prüfening vorhandenen Frutolf-Chronik ad a. 900 (wie Anm. 28) S. 174 mit ihrem Liutprand-Zitat entnommen ist. Auch hier haben wir es mit willkürlicher Festlegung eines in der Vorlage nicht datierten Ereignisses zu tun.

späteren Frutolf-Fassungen zitierten, ebenfalls aus Liutprand schöpfenden Sigebert beschrieben hat, in jedem Fall verdient die Ansetzung des Ausgleichs zwischen Heinrich und Arnulf ausgerechnet auf 921 in den Quellen des 12. Jahrhunderts nicht allzuviel Vertrauen.

Dies gilt besonders angesichts des Umstandes, daß wir eine einwandfreie Datierung von Arnulfs Herrschaftsbeginn aus der Feder seiner Zeitgenossen besitzen, da die Synode, die am 14. Januar 932 in Regensburg tagte, ihre Akten auf das zehnte Regierungsjahr des Herzogs Arnulf datierte¹³². Wenn aber der Januar 932 im zehnten Jahr lag, dann begann das erste Jahr, das offenbar von der königlichen Anerkennung an gezählt wurde, zwischen Januar 922 und Januar 923. Eine Datierung, der größerer Wert beizumessen wäre als dieser zeitgenössischen und sozusagen amtlichen, dürfte schwer zu finden sein. Auch das Itinerar Heinrichs läßt einen Zug nach Bayern im Sommer oder Herbst dieses Jahres möglich erscheinen, da über den Aufenthaltsort des Königs nach Juni 922 nichts bekannt ist, was dem entgegen spräche. Jedenfalls verdient die zeitgenössische Datierung auf 922 den Vorzug gegenüber der viel jüngeren, wahrscheinlich auf eine willkürliche Festlegung zurückgehenden auf 921.

Es gibt allerdings noch ein weiteres chronologisches Problem: Ist Heinrich einmal oder zweimal nach Bayern gezogen? Widukind und Liutprand nennen nur einen Zug, der mit der Unterwerfung Arnulfs geendet habe. Das Fragmentum hingegen spricht davon, Heinrich sei *primo ingressu* von den Einwohnern einer einzigen Stadt bezwungen worden und habe sich besiegt zurückziehen müssen, woraus man zu schließen pflegt, daß vor dem erfolgreichen Zug Heinrichs ein anderer, erfolgloser stand¹³³. Gab es tatsächlich zwei Züge, von denen der erste mit einer Niederlage Heinrichs, der zweite mit einem Ausgleich endete, dann muß man allerdings erklären, warum keine einzige Quelle den jeweils anderen Zug für erwähnenswert befindet. Denkbar ist des-

132) Vgl. oben Anm. 12. Auf die Bedeutung dieser Datierung haben besonders STINGL, Stammesherzogtümer (wie Anm. 55) S. 151 f., Goetz, DUX (wie Anm. 55) S. 371 und BECHER, Rex (wie Anm. 21) S. 216 hingewiesen.

133) Fragmentum (wie Anm. 50) S. 570: *primo ingressu ab incolis unius civitatis est superatus, et de sua parte multis victus abscessit*. REINDEL, Luitpoldinger (wie Anm. 5) Nr. 61 S. 130 entscheidet sich für zwei Züge; ihm folgen z. B. STÖRMER, Wandel (wie Anm. 55) S. 279; BRÜHL, Deutschland (wie Anm. 7) S. 426, BECHER, Rex (wie Anm. 21) S. 216; WOLFRAM, Bavaria (wie Anm. 18) S. 301; LAUDAGE, Otto der Große (wie Anm. 8) S. 84.

halb auch, daß es nur einen einzigen Zug gegeben hat, der in einem Unentschieden endete, was die liudolfingische Partei als friedlichen Ausgleich, die liutpoldingische als Sieg Arnulfs interpretiert hat. *Primo ingressu* hieß dann also nicht „beim ersten Betreten“ (im Gegensatz zum zweiten), sondern „gleich beim Betreten“ Bayerns, da die Stadt, was ja nichts anderes heißen kann als Regensburg, dem von Norden kommenden König den Weg ins Landesinnere verspernte¹³⁴. Vielleicht war es ganz einfach so, daß Heinrich die Stadt trotz Versuch nicht erobern konnte (was von bayerischer Seite als Sieg über den König gewertet wurde), deshalb in Verhandlungen mit Arnulf eintrat und so schließlich zum geschilderten Ausgleich mit ihm fand.

An der Herzogsstellung Arnulfs war von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zu rütteln. „Danach erstrahlte unser ruhmreicher Herzog Arnulf“ schrieb wenig später einer seiner bayerischen Anhänger¹³⁵, und auch der König titulierte ihn fortan mehrfach als *dux*¹³⁶. Erst dadurch, daß Arnulfs Führungsposition von beiden Seiten anerkannt wurde, von 'oben' durch den König und von 'unten' durch seine Landsleute, hatte sie ihren usurpatorischen Charakter verloren, erst dadurch hatte sich im ostfränkischen Reich das Herzogtum als neues Verfassungselement etabliert, nicht nur in Bayern, sondern fast gleichzeitig auch in Alemannien und Lothringen. Die oft gestellte und sehr unterschiedlich beantwortete Frage, ob diese neuartige Verfassungsinstitution ein „autogenes Stammesherzogtum“ oder ein „königliches Amtsherzogtum“ gewesen sei¹³⁷, entpuppt sich bei einer solchen Betrachtungsweise als ein Scheinproblem: Das Herzogtum konnte nicht entstehen und erst recht nicht sich behaupten ohne die gleichzeitige Zustimmung und Mitwirkung des Königs und des Stammesadels. Ohne den Konsens seiner Landsleute wäre der Herzog handlungsunfähig geblieben, ohne die Anerkennung durch den König wären seine Hand-

134) So schon JAFFÉ bei der Edition des Fragmentum (wie Anm. 50) S. 570 Anm. 12: „ipso initio irruptionis in Bavariam“, das sei „sole clarius“.

135) Fragmentum (wie Anm. 50) S. 570: *Post haec* (nach dem Zug Heinrichs nach Bayern) *et alia gloriosus dux noster Arnolfus ... enituit*.

136) DD HI 10 (926), 14 (927) und 15 (927).

137) Den besten Überblick über die geäußerten Meinungen bietet Eduard HLAWITSCHKA, *Vom Frankenreich zur Formierung der europäischen Staaten- und Völkergemeinschaft 840-1046*. Ein Studienbuch zur Zeit der späten Karolinger, der Ottonen und der frühen Salier in der Geschichte Mitteleuropas (1986) S. 201-205.

lungen stets Rebellionen, ein Verstoß gegen die geltende Ordnung geblieben.

V. Ergebnisse

Festzuhalten bleibt: Eine Königserhebung Arnulfs hat 919 wohl nicht stattgefunden; der Wortlaut der einzigen Quelle, die man anführen könnte, der älteren Salzburger Annalen, ist dafür nicht eindeutig genug. Auch für einen Plan Arnulfs, die Königswürde zu erlangen, gibt es außer dem Vorwurf Liutprands von Cremona keine Zeugnisse. Dieser scheint jedoch eine auch sonst belegte Rebellion Arnulfs gegen den neugewählten König Heinrich I. eigenmächtig in diesem Sinn uminterpretiert zu haben. Über Anlaß, Inhalt und Ziel des Aufstandes ist in Wirklichkeit nichts Konkretes bekannt. Eine kritische Sichtung der Quellen hat ergeben, daß Arnulf unter Ludwig dem Kind und Konrad I. noch keine Herzogsstellung innehatte. Er errang diese vielmehr erst durch eine Kette von faktisch nicht genau feststellbaren und außerdem verfassungsrechtlich schwer einzuordnenden Handlungen in den Jahren 920 bis 922, an deren Anfang ein Akt stand, der als Rebellion aufgefaßt wurde; abgeschlossen wurde sie mit der Anerkennung durch den König, die dem neuen Verfassungselement des Herzogtums erst Dauer sicherte. Das sogenannte 'jüngere bayerische Stammesherzogtum' entstand also nicht aus einer angeblichen Schwäche der letzten fränkischen Könige Ludwig und Konrad, auch wenn die in dieser Zeit angehäuften Ämter und Besitzungen später das Sprungbrett für Arnulfs Aufstieg bilden sollten. Überhaupt ist die verbreitete Ansicht, das Königtum Konrads sei am Widerstand der 'Stammesherzöge' 'gescheitert' (was immer dieses Wort für einen frühmittelalterlichen König bedeuten mag), wohl zu revidieren. Vielmehr entstand das Herzogtum in dem Machtvakuum nach Konrads Tod, als der Sachse Heinrich für die Etablierung seiner Königsherrschaft neue Wege suchen mußte – und gefunden hat.

Man hätte dem Aufsatz den (mittlerweile unmodern gewordenen) Untertitel geben können: Eine quellenkritische Studie. Auch wenn es manchen überraschen mag: Es kann offenbar durchaus lohnen, sich mit den Quellen des späteren Mittelalters bis in die Handschriften hinein auseinanderzusetzen, wenn man etwas über das frühe 10. Jahrhundert herausfinden will. Die simple Frage, „ob ein armer Teufel von Chronisten aus dem andern abgeschrieben hat“, ist eben nicht nur

„eine Weisheit so groß, als wenn die Philologie im Konjekturenmachen ihr dünnes Leben hinspinnt“¹³⁸; sie ist und bleibt Grundlage allen historischen Urteils, besonders wenn die Überlieferung so dünn und durch spätere Verfremdungen entstellt ist wie im Fall der Rebellion Arnulfs von Bayern gegen König Heinrich I. und ihrer Bedeutung für die Entstehung des bayerischen Herzogtums im 10. Jahrhundert.

138) So Droysen in einem Brief an W. Arendt vom 20. 3. 1857, zitiert nach Johann Gustav DROYSEN, *Texte zur Geschichtstheorie*. Mit ungedruckten Materialien zur „Historik“, hg. von Günter BIRTSCH und Jörn RÜSEN (1972) S. 82.